

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 22½ Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
26¼ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von H. Kirchner,
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.
In Magdeburg in der Kreuz-
schen Buchhandlung, Breiten-
weg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 104.

Halle, Sonntag den 6. Mai
Hierzu eine Beilage.

1849.

Deutschland.

Berlin, d. 5. Mai. Ihre Königl. Hoheiten die Prinzessin Charlotte, der Prinz Albrecht und die Prinzessin Alexandrine, Kinder Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht, sind nach dem Haag abgereist.

Königsberg, d. 30. April. Gestern Abend, vor dem Beginn der Vorstellung im hiesigen Theater theilte der Schauspieler Wolff dem Publikum, von der Bühne aus, mit, daß, nach brieflichen Nachrichten, die zweite Kammer aufgelöst sei. Auf das Verlangen des Publikums, Näheres zu erfahren, erklärte er, daß er die Zeitungen, sobald er dieselben empfangen habe, mittheilen werde. Dies geschah nach dem ersten Akte der Vorstellung. Er verlas den Bericht des Staatsministeriums vom 27. v. M. und die darauf ergangene Königliche Verordnung. Bei der Nennung der Namen der Minister, und der Verlesung der Worte „von Gottes Gnaden“ lachte ein Theil des Publikums, und wurden einzelne Ausrufe des Unwillens laut, auch wurde theilweise in ein Vereat mit eingestimmt, welches ein Herr Flögel auf das Ministerium ausbrachte. Ein anderer Theil des Publikums rief nach Verlesung der Nachrichten „Bravo“. Später wurde die Marseillaise verlangt und gespielt. (D. R.)

Königsberg, d. Mai. Gestern hielt der hiesige Magistrat eine Sitzung, in der von dem Stadtrath, Syndikus v. Facius zuerst die Frage aufgeworfen wurde, ob unter den jetzigen Zeitumständen überhaupt von Seiten des Magistrats ein Schritt geschehen solle. Als diese Frage mit einer Majorität von 2 Stimmen bejaht war, wurde vom Magistrats-Kollegium der Beschluß gefaßt, im Einverständniß mit den Stadtverordneten eine Adresse an den König zu richten, und nachdem zwei Entwürfe zu derselben als nicht passend verworfen waren, ward ein dritter, vom Stadtrath Kähler konzipirt, angenommen. In demselben heißt es, daß die Auflösung der Kammern allerdings im Lande eine Mißstimmung hervorgerufen würde; so wenig man alle Schritte der zweiten Kammer billigen könne, so erkenne der Magistrat es doch als seine Pflicht an, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß das Ministerium Brandenburg im Lande auf großen Widerstand treffe. Kaum war dieser Beschluß gefaßt worden, als eine Deputation des

Wahlmänner- und Arbeiter-Vereins auf dem Magistrate erschienen und das Kollegium aufforderte, daß der Magistrat eine Volksversammlung berufen solle, damit der Wille des Volkes sich kund gebe und, wie es in Württemberg geschehen sei, der König durch die Kommunen genöthigt würde, die verlangten Schritte zu thun. Der Magistrat hat eine derartige Zumuthung aber mit Entschiedenheit abgelehnt, und die Deputation mußte sich unverrichteter Sache entfernen. In der darauf stattgefundenen Nachmittags-Sitzung der Stadtverordneten haben dieselben mit der Majorität von einer Stimme beschlossen, sich an der Adresse zu betheiligen, und den Magistrat zu ersuchen, die Volksversammlung einzuberufen. (D. R.)

Elberfeld, d. 1. Mai. Auf den Antrag des Gemeindevorordneten Dr. Höchster war heute Morgen der Gemeinderath in einer außergewöhnlichen Sitzung versammelt. Da der Gemeinderath in dem Ausspruch des Ministeriums, „daß die Mehrzahl der Gutgesinnten gewiß die Auflösung der 2. Kammer billigen würde,“ einen Appel an das Volk erblickte und die große Wichtigkeit des jetzigen Augenblicks erkannte, so erachtete er für seine Pflicht, offen und unumwunden seine Ansicht über die Auflösung der 2. Kammer auszusprechen. Nachdem nun der Antragsteller, Dr. Höchster, seinen Antrag dahin motivirt hatte, daß das Ministerium durch die Auflösung der 2. Kammer das Land in eine gefahrdrohende Aufregung versetzt habe, deren Ende nicht abzusehen sei — wurde dessen Antrag: Gemeinderath wolle sich dahin aussprechen, daß er diesem Schritte des Ministeriums nicht nur keinen Beifall zolle, sondern ihn sogar mißbillige, mit 16 gegen 7 Stimmen in geheimer Abstimmung anerkannt. Der 2. Antrag des Hrn. Dr. Höchster lautete dahin:

„Gemeinderath wolle seine Ansicht dahin aussprechen, daß das Wohl Deutschlands durch die Annahme der Reichsverfassung am Besten gefördert und gekräftigt werde.“

Alle Anwesenden erkannten mit großem Bedauern, daß unser König sich nicht zu der Annahme der ihm angebotenen Kaiserwürde habe verstehen können, darin theilten sich indes die Ansichten, daß die Einen glaubten, wenn schon die Reichsverfassung ihre Mängel und Gebrechen hätte, es am Ende doch das kleinste unter zwei zu wählenden Uebeln sei, während die Andern glaubten, unser König könne die Reichsverfassung tal-

quale nicht, sondern nur modificirt annehmen. Diese Ansicht sprach sich denn auch bei der namentlichen Abstimmung — in dem 12 Stimmen für die Ablehnung des Antrags und 11 Stimmen für dessen Annahme sich aussprachen.

Köln, d. 3. Mai. Die „Kölnener Zeitung“ enthält folgende Aufforderung:

An alle Gemeinde-Verordneten der Rheinprovinz. Mit Bezug auf den heutigen Beschluß des hiesigen Gemeinderaths (s. die gestr. Nr. d. C.) erlauben sich die Unterzeichneten, zu der Versammlung von Mitgliedern aller Gemeinderäthe der Rheinprovinz einzuladen, um in Betracht der bedenklichen politischen Lage des deutschen Vaterlandes über möglichst gleichmäßige Schritte beim Könige zu berathen, damit die allgemeine Meinung des rheinischen Volkes offen und unzweideutig einen gesegneten Ausdruck finde.

Wir haben uns erlaubt, dazu
Dienstag den 8. Mai, Vormittags 9 Uhr,
und als Ort der Versammlung

den großen Casino-Saal dahier zu bestimmen, und beehren uns, alle Gemeinde-Verordneten der Provinz zu ersuchen, diese Versammlung durch Abgeordnete aus ihrer Mitte zu beschicken.

Die Abgeordneten können die nöthigen Eintrittskarten von Montag den 7. Mai, Nachmittags 5 Uhr ab, im Bönischen Posthause bei Hilgers am Casinoplatz in Empfang nehmen, wo mehrere der Unterzeichneten anwesend sein werden.

Köln, den 2. Mai 1849.

Die Mitglieder des Gemeinderaths zu Köln:

H. J. Becker. G. A. Böcker. D. Broir. J. DuMont. Th. Guilleaume. B. J. Klein. P. Michels. D. Müdel. Riffart. J. Schmitz. E. Schneider.

Dresden, d. 3. Mai. Um 1 Uhr wurde für die Communalgarde Appell geschlagen und Glockensignal gegeben, um, wie ein Placat sagte, den Abtheilungen die Antwort des Königs mitzutheilen und die in den gestrigen Urversammlungen beschlossene Parade abzuhalten, welche jedoch auf Befehl des Generalcommandos untersagt worden ist. Die auf dem Altmarkt aufgestellten Bataillone gingen bis auf angeblich zwei unter einem dreimaligen Hoch auseinander. Das Neustädter Bataillon steht in diesem Augenblicke noch vor dem Rathhause. Gleichzeitig rückten auch mehrere Abtheilungen Infanterie ins Schloß. Sechs Geschütze sind in der Cavalleriekaserne unter einer entsprechenden Infanteriebedeckung aufgestellt, ebenso mehrere Geschütze im Zeughause. Die Artillerie marschirte unter Hurrahruf hinter ihren Kanonen über die Brücke. Alle Eingänge des königl. Schlosses sind gesperrt und von außen durch die Menge verrammelt worden. Eine zahllose Menschenmenge wogt durch die Straßen; es wurden dort Reden gehalten, und die Lust zu Gewaltthatigkeiten scheint sich in dem Maße zu steigern, als das Gerücht immer mehr Glauben findet, daß preussische Truppen einrücken sollen. An mehreren Orten macht man einen Anfang zur Sperrung der Passage. In diesem Augenblicke treten die Stadtverordneten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, um über die Niederlegung eines Vertheidigungsausschusses zu berathen. Später wurde die Communalgarde nochmals durch Generalmarsch versammelt. Man hatte die Kirchen erbrochen, man läutete Sturm, und ein Volkshaufe versuchte das Zeughaus zu stürmen. Das Militär vertheidigte dasselbe, es wurde häufig geseuert, und man sah mehrere Todte über den Neumarkt tragen und fahren. Ob das Eindringen in das Zeughaus den Angreifern gelungen, darüber waren die Gerüchte verschieden. Ein höherer Offizier soll geblieben sein. Indessen scheinen die sich nach der Richtung des Zeughauses bewegenden Massen durchaus unbewaffnet zu sein. (Augenzeugen versichern, daß im Augenblicke, wo sie die Stadt verlassen, gegen 7 Uhr, Barricaden im Innern der Stadt errichtet wurden. Man hört keine Schüsse mehr. Militärpatrouillen durchziehen die Stadt, vor dem Schlosse sind Kanonen aufgeföhren, die Communalgarde scheint abgetreten. Der

König hat die Stadt nicht verlassen, soeben sind noch Deputationen mit ihm angenommen worden. Wie man hört, haben sie leider keine günstigere Entscheidung, wie die bereits bekannt, zu erlangen vermocht.)

Dresden, Neustadt, d. 3. Mai (halb 5 Uhr Nachmittags). Soeben ist der erste Angriff von dem Volk auf das Zeughaus gemacht und von dem dort postirten Bataillon Prinz Albert sind die ersten drei Salven gegeben worden. Fünf Todte und mehrere Verwundete sind die ersten Opfer. Man fährt die Todten auf Wagen unter Racheruf hinweg. Die Sturmglöcker ertönen, der Generalmarsch wirbelt durch die Straßen; das Rathhaus wird erstürmt und auf dem Altan derselben die schwarz-roth-goldene Fahne aufgepflanzt. Weiter vernimmt man, daß der Commandant der Communalgarde, Kaufmann Lenz, niedergelegt hat und statt seiner Oberstlieutenant Heinke zum Commandanten erwählt worden ist. Vor dem Schloß auf dem Brückenplatze wogt eine Menschenmenge. Steine wirft man nach den Fenstern des Wohnzimmers des Königs zwei derselben werden zerrümmert.

(5 bis 6 Uhr.) Jetzt rückt das Neustädter Bataillon der Communalgarde über die Brücke. Aber hinterher rasseln vier Geschütze und mehrere Schwadronen des leichten Reiterregiments, welche sich auf dem Brückenplatze, dem königlichen Schlosse gegenüber aufstellen; man hört Kanonenschüsse. Es ist am Zeughause. Das 5. Bataillon der Communalgarde soll mit einer Kartätschenlage empfangen worden sein und mehrere Todte und Verwundete haben. Barricaden werden errichtet. Bald ist die ganze Schloßgasse verbarricadirt, das literarische Museum wird von einer Abtheilung der Turnerschaar besetzt und die übrigen Häuser von Communalgardisten. Ebenso soll der Neumarkt verbarricadirt sein, und namentlich erhebt sich am Ausgange der Wildstrufer-Gasse, nach dem Postplatze zu, eine Barricade, welche bis in das erste Stock der anliegenden Häuser reicht. Das Straßensplaster wird aufgerissen und die Straßenschleußen werden aufgedeckt, um der Cavallerie das Manoeuvriren zu erschweren.

(6 bis 7 Uhr.) Die Turnerschaar besetzt das dem Zeughause gegenüber befindliche Gebäude des klinischen Instituts, und ihre Schüsse bestreichen auf diese Weise einen Theil des Zeughaushofes. Mit einem Wagen stößt man das eine Thor des Zeughauses ein, aber in dem Augenblicke, wo das Thor zusammenbricht, kracht ein Kanonenschuß aus dem innern Raume, und es giebt abermals Todte und Verwundete. Das Stadtverordnetencollegium und ein Theil des Stadtraths haben sich permanent erklärt und halten auf dem Altstädter Rathhause ihre Sitzungen. Die Menge schreit nach Munition und Waffen. Dr. Minckwitz, Obristlieutenant Heinke (früher in griechischen Diensten), der frühere Landtagsabgeordnete, und Dr. Tzschirner erscheinen auf dem Rathhausbalcon, mahnen zur Geduld und versprechen Waffen und Patronen herbeizuschaffen. Es wird aus der Mitte des Stadtverordnetencollegiums und des Stadtraths an den König gesendet, der abermals unter tiefer Bewegung eine abschlägige Antwort ertheilt. Jetzt scheint man eine Art provisorischer Regierung eingesetzt und Tzschirner mit der weitem Leitung des Aufstandes beauftragt zu haben.

Indem er dies vom Balcon aus der Menge bekannt macht, fällt ein Schuß, man glaubt auf ihn, aber ohne ihn zu treffen. Der Commandant der Communalgarde, Kaufmann Lenz, soll gemißhandelt und in Gewahrsam gebracht worden sein. Die ganze Altstadt und einige Vorstädte sind noch in den Händen der Massen, denn die Bewegung hat nun einen ganz andern Charakter angenommen, die deutsche Frage scheint in den Hintergrund getreten zu sein und nach Allem zu urtheilen, treten republikanische Tendenzen immer mehr voran.

Dem,
unterri
oder d
innern
werden
Kampf
zweifel
Nacht
pfen.
daß m
U
schlagen
Zwei
Brücke
Beim
dem di
nen zu
(1
bringen
wie die
der M
ruhig.
hat ein
4.
der Sc
wehrfe
Barric
zieht si
stillstän
noch au
das Zer
den W
Presse.
4
deren d
den Sc
welche
Neustad
Schlüße
hat sich
sen hat
M
Land ist
jung ist
nothwen
heitsaus
terzeichn
Dresden
gen und
ben. W
welche d
ten des
fordern
gierung
Parlem
der prot
der kein
Einheit
Stunde
Eclaver
ner. S
der Flu
segt w
schügen
gung d

(7 bis 9 Uhr Abends.) Wir sind hier in der Neustadt von Dem, was in diesem Augenblicke drüben vorgeht, nur dürftig unterrichtet, indem seit 9 Uhr die Brückenpassage ganz gehemmt oder doch wenigstens sehr erschwert ist. Es scheint aber in den innern Stadttheilen eine Art Schreckensherrschaft ausgeübt zu werden, und die republikanisch-demokratische Partei allein den Kampf fortführen zu wollen, dessen endlicher Ausgang kaum zweifelhaft sein dürfte, da man vielleicht noch im Laufe dieser Nacht die Mittel in die Hand bekommen, den Aufstand zu dämpfen. Das Kleingewehr schweigt und man schließt daraus, daß man auf beiden Seiten eine Waffenruhe eingegangen habe.

Um 10 Uhr hört man wieder feuern und Generalmarsch schlagen. Die Waffenruhe mag also zu Ende gegangen sein. Zwei Geschütze der reitenden Artillerie rasseln herbei, um die Brücke nach der Neustädter Seite hin am Blockhause zu decken. Beim Auffahren wäre es beinahe zu Conflicten gekommen, indem die Cavallerie eine Charge machen mußte, und die Kanonen zu laden gezwungen waren.

(11 Uhr.) Es ist Alles ruhig. Der beginnende Morgen wird die Erneuerung des hoffentlich nur noch kurzen Kampfes bringen. Zuzug wird von allen Seiten zwar erwartet, aber wie die Sachen in diesem Augenblicke stehen, ist an einen Sieg der Massen nicht zu glauben. Die Neustadt ist vollkommen ruhig. Das Militair, so weit uns zur Kenntniß gelangt ist, hat eine feste Haltung bewahrt.

4. Mai (früh 5 $\frac{1}{2}$ Uhr). Um 3 Uhr hat der Kampf auf der Schloßgasse wieder begonnen; Sturmgeläute und Kleingewehrfeuer. Von dem Militair sind auf der Schloßgasse zwei Barricaden genommen; fremdes Militair ist noch nicht eingerückt.

Dresden, d. 4. Mai, Mittags 12 Uhr. Das Militair zieht sich aus der Altstadt nach der Neustadt; es ist Waffenstillstand; man hofft wieder und es ist möglich, daß sich Alles noch auf dem Wege der Unterhandlung ausgleichen wird. Nur das Zeughaus bleibt vom Militair besetzt. Die Plakate, welche den Waffenstillstand verkündigen sollen, sind schon unter der Presse.

4 Uhr Nachm. Eine Waffenruhe ist eingetreten, in Folge deren das Militair die Altstadt geräumt hat, bis auf das Schloß, den Schloßplatz, die Brühl'sche Terrasse und das Zeughaus, welche es, sowie die Brücke und die bis jetzt noch ganz ruhige Neustadt, noch besetzt hält. Diesen Mittag trafen noch die Schützen aus Leipzig hier ein. Eine provisorische Regierung hat sich konstituiert, die soeben folgende Proklamationen erlassen hat:

Mitbürger! Der König und die Minister sind entflohen, das Land ist ohne Regierung, sich selbst überlassen worden, die Reichsverfassung ist verleugnet. Mitbürger! Das Vaterland ist in Gefahr! Es ist notwendig geworden, eine provisorische Regierung zu bilden, der Sicherheitsausschuß zu Dresden und die Abgeordneten des Volks haben nun unterzeichnete Mitbürger zur provisorischen Regierung ernannt. Die Stadt Dresden ist dem Vaterlande mit dem rühmlichsten Beispiele vorangegangen und hat geschworen, mit der Reichsverfassung zu leben und zu sterben. Wir stellen Sachsen unter den Schutz der Regierungen Deutschlands, welche die Reichsverfassung anerkannt haben. Zuzug von allen Ortshafte des Vaterlandes ist angeordnet und wird hiermit angeordnet. Wir fordern den strengsten Gehorsam für die Befehle der provisorischen Regierung und des Oberkommandanten Oberstlieutenant Heinge. Wir werden Parlamentäre an die Truppen senden und sie auffordern, den Befehlen der provisorischen Regierung gleichfalls Gehorsam zu leisten. Auch sie bindet keine andere Pflicht, als die, für die bestehende Regierung, für die Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes. Mitbürger, die große Stunde der Entscheidung ist gekommen! Jetzt oder nie. Freiheit oder Sklaverei! Wählt! Die provisorische Regierung: Tschirner. Peubner. Todt.

Soldaten! Brüder! Die provisorische Regierung, welche nach der Flucht des Königs und der Minister in der Stadt Dresden niedergesetzt worden ist, ruft Euch zu, das Land gemeinschaftlich mit ihr zu schützen, dem Volke die Bruderhand zu reichen, und Euch zur Befestigung der Landes- und Reichsverfassung zu stellen. Folgt dem Beispiele

anderer braver Soldaten, vergeßt nicht, daß Ihr vereidete Staatsbürger seid, und daß Ihr für Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten des Volkes zu wachen habt. Ihr seid erwählt, dem Volke zu zeigen, daß Ihr mit ihm geht, nicht gegen dasselbe seid. — Soldaten! Auf denn, haltet zu uns, die provisorische Regierung hat die Pflicht, in der jetzigen Zeit die Gefahr des Vaterlandes abzuwenden, und braucht Eure Kräfte. Die provisorische Regierung. Tschirner. Peubner. Todt.

Leipzig, d. 4. Mai. Soeben erscheint folgendes Placat:

Mitbürger! Unsere gemeinschaftliche Deputation, bestehend aus dem Vicebürgermeister Koch, Stadtrath Fleischner, Vorsteher Werner und Vicevorsteher Dr. Rüder, welche wir gestern mit dem Auftrage nach Dresden entsendet haben, Se. Maj. den König wiederholt um Anerkennung der Reichsverfassung sowie darum dringend anzugehen, daß er nur deutschgesinnte, der Reichsverfassung unbedingt ergebene Minister in seinen Rath berufen möge, ist von dieser im Verein mit den Deputirten des akademischen Senats, dem Hrn. Rector Prof. Erdmann und Prof. Albrecht, unternommenen Sendung in verwichener Nacht zurückgekehrt und hat uns über deren Erfolg berichtet, daß Se. Maj. der König sie zwar wohlwollend empfangen und die Lauterkeit der Beweggründe zu obigen Anfordernungen anerkannt, sich jedoch dahin ausgesprochen habe, daß er, obgleich zu jedem persönlichen Opfer für die deutsche Einheit bereit, es mit seiner Ueberzeugung nicht in Einklang bringen könne, die Reichsverfassung unbedingt, und so lange dieser Schritt von Preußen noch nicht gethan sei, anzuerkennen, da er in derselben, wie sie von der Nationalversammlung verkündet worden, kein Heil für das Vaterland erblicke. Die Deputation hat sich trotz dieses ablehnenden Bescheids nicht davon abhalten lassen, ihre Bitten in Gemeinschaft mit den Deputirten der dresdner Corporationen bei dem König dann dringender noch zu wiederholen, als bereits ein blutiger Zusammenstoß stattgefunden hatte; leider blieb der Erfolg der frühere. Mitbürger! Wir sind hiermit in eine schwere Katastrophe eingetreten. Unsere weiteren Schritte werden euch zeigen, daß wir dieselbe unsern bisher in der deutschen Verfassungsfrage ausgesprochenen Grundsätzen getreu in Gemeinschaft mit unserer pflichtgetreuen Bürgerwehr durch entschiedene Haltung zu lösen unablässig bemüht, dabei aber auch unversehrt sein werden, unsern Pflichten, die uns die Unverletzlichkeit der Person wie des Eigenthums auferlegt, zu genügen. Dazu bedürfen wir nicht fremder Truppen, von deren Einrücken wir durchaus noch keine Kenntniß, gegen deren Berufung wir jedoch vorsorglich bereits Verwahrung eingelegt haben, wohl aber eurer Unterstützung; und wir zählen auf euch fest und vertrauensvoll, denn wir wissen, daß euch, wie uns, die Person und das heimische wie das unserer Obhut anvertraute fremde Eigenthum heilig ist. Mitbürger! Hegt zu euren gesetzlichen Vertretern wie zu unserer Bürgerwehr das vollste Vertrauen, wie wir dies zu euch hegen! Leipzig, am 4. Mai 1849. Der Rath und die Stadtverordneten der Stadt Leipzig. Klinger. Werner.

Leipzig, d. 4. Mai. Gestern Abend wurde außer zu einer Volksversammlung, welche durch ein Placat mit der Ueberschrift „Sturm“ ausgeschrieben ward, auch die Communalgarde durch ein Placat ohne Namensunterschrift zu einer Versammlung eingeladen, um sich darüber klar zu werden, welche Stellung sie in der deutschen Verfassungsfrage der Regierung gegenüber einzunehmen habe. Letztere fand im Garten des Hotel de Prusse statt und war überraschend spärlich besucht. Es mochten circa 200 Personen anwesend sein, als sich die Versammlung für beschlußfähig erachtete und unter dem Vorsitz des Buchhändlers Schreck einen durch Hrn. Hofffeld gestellten Antrag genehmigte, der in der Erklärung zusammenlief, daß die Communalgarde Leipzigs die Reichsverfassung als rechtsgültig anerkenne und der Nationalversammlung zur Durchführung derselben ihre kräftigste Unterstützung zusage. Es fand indessen dieser Beschluß alsbald von vielen Seiten lebhafteste Anfechtung; einerseits machte man dem Präsidium den Vorwurf, daß es bei der Diskussion und Abstimmung die parlamentarischen Formen gänzlich außer Acht gelassen habe, und andererseits verneinte man die Competenz der Versammlung, für die gesammte Communalgarde Beschlüsse zu fassen. Der letztere Einwand gewann die Oberhand, und so wurde denn nun ein anderer Antrag gestellt, der dahin ging, den Commandanten der Communalgarde aufzufordern, letztere sofort, es war gegen 8 Uhr Abends, durch Appel zusammenzurufen und in derselben den oben angedeuteten Beschluß zur Abstimmung

zu bringen. Eine Deputation, als deren Führer Hr. Hofffeld auftrat, bildete sich ohne weitere Wahl, um dem Communalgardencommandanten die Aufforderung der Versammlung zu überbringen.

Der Commandant der Communalgarde ertheilte der Deputation auf ihre Forderung eine abschlägliche Antwort und erklärte, wenn man ihn zwingen wolle, seine Befugnisse zu überschreiten, werde er seine Stelle niederlegen. Diese Erklärung befriedigte die Majorität der Versammlung nicht, doch fiel ein Misstrauensvotum für den Commandanten, das der Vorsitzende beantragte, auf das entschiedenste durch. Es wurde jetzt darauf hingearbeitet, ein Mittel aufzufinden, die Communalgarde zusammenzurufen, resp. den Commandanten zu veranlassen, in der Nacht noch Appel schlagen zu lassen. Jede Aeußerung, dies auf morgen zu verschieben, wurde mit „zu spät“ verworfen, und der aus der Versammlung hervorgehende Vorschlag, eine Straße abzusperrern und hierdurch Generalmarsch zu provociren, wurde mit großem Beifall aufgenommen und entführte der Versammlung den größten Theil ihrer Mitglieder, um vom Berathen zum „Handeln“ überzugehen. Das Bekanntwerden der Antwort, welche die mittlerweile aus Dresden zurückgekehrte Deputation erhalten, vermehrte das Verlangen nach Generalmarsch und die Versuche, ihn herbeizuführen, von einer Seite her. Da indessen etwas Besorgnißerregendes in diesen Versuchen durchaus nicht wahrgenommen wurde, so konnte das Commando der Communalgarde sich hierdurch nicht veranlaßt sehen, die Stadt durch Generalmarsch zu alarmiren, bis um 11 Uhr plötzlich die Sturmglocke ertönte; nun wurde Appel geschlagen. Mit Gewalt hatte sich eine Anzahl Personen Zugang zu den unbesetzten Thürmen der Thomas- und Nikolaikirche verschafft und die Glocken angezogen. Die Communalgarde traf auf ihren Sammelplätzen ein; ein Commando derselben verhaftete die Sturmläutenden auf dem Thomaskirchthurm und wies einige Schwache Versuche zu deren Befreiung mit Gewehr beim Fuß zurück. Ein Bataillon brachte der deutschen Verfassung ein dreimaliges Hoch; damit ging die Sache zu Ende und die Menge verlief sich. Als die Communalgarde früh 2 Uhr abtreten wollte, ging die Nachricht ein, daß am Frankfurter Thor zwei Barrikaden errichtet worden seien, um den angeblich von Weisensfels anrückenden Preußen den Eingang zu wehren. Es war in der That der Versuch gemacht, außerhalb des Thores durch zwei Frachtwagen und einige Bretter die Straße zu sperren, sowie das Thor innerhalb der Stadt durch zwei andere Frachtwagen und einige Pflastersteine zu verrammeln. Allein als gegen 3 Uhr einige Compagnieen Communalgarde hinausrückten, um die Abtragung der Barrikaden zu schützen, fanden sie dieselben verlassen und die nächste Umgebung in tiefster Ruhe.

Leipzig, d. 4. Mai, Nachmittags 5 Uhr. Soeben ist mit dem letzten Bahnzuge ein Zug nach Dresden abgegangen. Es mochten im Ganzen einige Hundert Mann sein, von denen ein Theil bewaffnet war. — Eine Bekanntmachung des Kommunalgardenausschusses fordert Diejenigen, welche für die Sicherheit der Stadt unter die Waffen zu treten verlangen, auf, sich bei dem Ausschusse behufs der Einreihung in bereits bestehende Compagnieen oder etwaiger Bildung neuer freiwilliger Compagnieen zu melden.

Abends 8 Uhr. Die hiesigen politischen Vereine hatten sich zu gemeinsamem Handeln für die Durchführung der deutschen Reichsverfassung vereinigt. Die Bekanntmachung des Kommunalgardenausschusses, wodurch dieser Allen, welche die Waffen führen wollen, den Eintritt in die Kommunalgarde gestattet, ihnen aber ihre Bewaffnung selbst überlassen zu müssen erklärt, hat, wie wir hören, eine Spaltung in den Vereinen herbeigeführt. Wenigstens erklären der deutsche Verein

und der Berling'sche Vaterlandsverein in einem Plakate, daß sie aus dem Ausschusse der gesammten politischen Vereine Leipzigs ausgetreten seien, weil die Mehrzahl dieses Ausschusses den Beschluß gefaßt habe, gegen die Kommunalgarde und die Behörden der Stadt Gewalt zu brauchen. Der Rath und die Stadtverordneten haben in gemeinsamer Sitzung beschloffen, den Stadtverordneten Adv. Eichorius als Bevollmächtigten nach Frankfurt zu schicken, um die Centralgewalt zu ersuchen, die Lösung des zwischen König und Volk in Sachsen über die Reichsverfassung entstandenen Konflikts zu übernehmen.

Leipzig, d. 4. Mai (Nachmittags 5 Uhr). Von dem heute Morgen erlassenen, oben mitgetheilten Placat des Stadtraths und der Stadtverordneten schien keine Partei befriedigt. Es fanden sich Abgeordnete, man sagt aller hiesigen politischen Vereine, auf dem Locale des Kommunalgardenausschusses ein, und beantragen, der Commandant solle Befehl ertheilen, daß mehrere Bataillone nach Dresden als Zuzug gesendet würden. Dies konnte, als völlig außer dem Gesetz, sowie auch das Verlangen nach Waffen und Munition nicht gewährt werden. Bald sammelten sich nun wieder Massen vor dem Rathhaus, und verlangten auch hier Waffen, die eine Gewehrhandlung, nachdem noch die Führer der politischen Vereine solche geprüft, gegen Sicherstellung des Stadtraths zu liefern zugesagt. Dies lehnte derselbe aber ebenfalls ab, wie die Beförderung von Zuzug nach Dresden. Während der Verhandlung darüber scheint es zwischen der zum Schutz des Rathhauses aufgestellten Communalgardenaabtheilung und den Andrängenden zu Reibungen gekommen zu sein, in deren Folge nach 1 Uhr Generalmarsch geschlagen wurde. Die Massen zogen sich nach Aufforderung nun auf den Fleischerplatz, um dort, als mehr Raum gewährend, weiter über den Zug nach Dresden zu berathen. Sowohl der leipzig-dresdner Bahnhof als der Fleischerplatz wurden alsbald durch Communalgarde besetzt. — Ein geschriebenes Placat, an die fremden Kaufleute gerichtet, lautet:

An die fremden Kaufleute. Unterzeichnete politische Vereine Leipzigs halten es für ihre Pflicht, die fremden Kaufleute zu versichern, daß durch die außerordentlichen politischen Maßregeln, welche ihrerseits ergriffen wurden, weder die Sicherheit des Eigenthums noch der Personen, wie auch die Sicherheit des Verkehrs durchaus nicht gefährdet sein würde. Leipzig, 4. Mai 1849. Die sämmtlichen politischen Vereine Leipzigs. Dr. Reclam. Passenstein. Dr. Göschen. Delters.

Indeß wird ohnehin die Messe schon jetzt als beendet angesehen.

Leipzig, d. 5. Mai. Die „Leipziger Zeitung“ enthält folgende Bekanntmachung:

Von verschiedenen Seiten sind sowohl an Se. Maj. den König, als an das Gesamtministerium Adressen eingegangen, in welchen die sofortige Anerkennung der von der deutschen Nationalversammlung verkündeten Reichsverfassung beantragt wird. In gleichem Sinne hatte sich eine von den Kammern nach deren Auflösung eingereichte Landtagschrift ausgesprochen. In Erwiderung dieser Kundgebungen sieht sich das Ministerium zu nachstehender Erklärung veranlaßt.

Nachdem gemäß der Verordnung vom 10. April vor. Jahres die Wahlen von Nationalvertretern für das zwischen den Regierungen und dem Volke zustandzubringende deutsche Verfassungswerk erfolgt waren, blieb der Regierung das Recht der freien Zustimmung zu den Beschlüssen der zu solchem Endzweck zusammengeretretenen Nationalversammlung selbstverständlich vorbehalten. Die Regierung hat seitdem jederzeit ihre Bestrebungen dahin gerichtet, daß eine Vereinbarung zwischen den Regierungen Deutschlands und der Nationalversammlung ermöglicht werde, sie hat aber auch, und zwar in Uebereinstimmung mit den sächsischen Kammern, bei mehrfacher Gelegenheit jenes Recht der Zustimmung gewahrt. Indem nun die Regierung sich berufen sah, zu erwägen, in wie weit sie von diesem Rechte gegenüber der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung Gebrauch zu machen habe, konnte sie sich zunächst erheblicher Zweifel darüber nicht enthalten, ob diese Verfassung in allen ihren Theilen geeignet sei, die Einheit Deutschlands auf dauerhafter Grundlage aufzurichten und für das wahre Heil des weitern und engeren Vaterlandes beruhigende Bürgschaften zu gewähren. Gleichwohl würde sie, in Berücksichtigung der im eignen Lande erfolgten vielfachen Kundgebungen zu Gunsten einer ra-



schon Anerkennung der Verfassung, sich allerdings die Frage habe stellen müssen, ob sie nicht diese ihre ersten Bedenken der Erreichung des Einen großen Zieles, nämlich der thatsächlichen Herstellung der deutschen Einheit unterzuordnen habe, hätte es sich wirklich darum gehandelt, daß die Lösung dieser Aufgabe nicht durch das Zurückhalten ihrer Entschliesung verzögert werde. Allein es war und ist diese Bedingung nicht erfüllt. Für die einheitliche Gestaltung Deutschlands haben Sr. Majestät der König wiederholt die nöthigen Opfer zu bringen sich bereit erklärt. So lange aber von Seiten der größten deutschen Staaten die unterschiedene Weigerung besteht, die in Frankfurt verkündete Verfassung anzunehmen, so lange insbesondere der ausgebreitetste deutsche Staat, so lange Preußen, ohne welches ein deutsches Reich nicht gedacht werden kann, mit seinem Eintritt in den Bundesstaat auf Grund dieser Verfassung zurücksteht, kann bei ruhiger Erwägung der Verhältnisse kaum ernstlich erwartet werden, daß die sächsische Regierung schon jetzt unbedingt auf ihre bisherige Selbstständigkeit verzichte. Die Regierung Preußens hat die Nationalversammlung zu einer Vereinbarung über einige ihr nothwendig scheinende Abänderungen der Verfassung aufgefordert und die Hoffnung ausgesprochen, zu einem Einverständniß mit ihr zu gelangen. Die sächsische Regierung wird aber ihrerseits den Beweis zu liefern wissen, daß sie die thatsächliche Herstellung der deutschen Einheit nicht aufzuhalten bestrebt ist, und sobald nur das Anerkenntniß der Reichsverfassung von Seiten Preußens erfolgt ist, in gleicher Weise dazu vorschreiten.

Dresden, den 3. Mai 1849.

Gesamttministerium.

Dr. Schinkov. v. Beust. Rabenhorst.

München, d. 1. Mai. Das Regierungsblatt enthält folgenden Erlaß des Ministeriums:

„Sr. Majestät dem Könige sind mehrere Adressen zugesendet worden, in welchen um ungeäußerte Einberufung der Kammern und Anerkennung der deutschen Reichs-Verfassung gebeten wird. Sr. Majestät haben die Adressen an das unterzeichnete Gesamt-Staatsministerium gelangen lassen, und dieses sieht sich hierdurch veranlaßt, zu erklären: 1) daß bei dem nahe bevorstehenden Zusammentritte der Kammern, welcher jedenfalls am 15ten folgenden Monats stattfinden wird, keine genügenden Gründe zur Zurücknahme der Vertagungs-Entschliesung vom 15ten laufenden Monats vorhanden seien, 2) daß die Staats-Regierung ihre Ansicht über die deutsche Reichs-Verfassung in der Erklärung vom 23. d. M. zu erkennen gegeben habe und hierauf um so mehr verweisen müsse, als von den Regierungen der beiden größten deutschen Staaten Erklärungen im gleichen Sinne abgegeben worden sind. München, den 27. April 1849. Königlich-Gesamt-Staatsministerium. von Lesuire. von Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. von Forster. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.“

Dem Staats-Minister der Finanzen ist das folgende Handschreiben Sr. Majestät des Königs Ludwig zugegangen:

„Herr Staats-Minister der Finanzen! Von dem Gesamt-Ministerium habe ich gestern ein Schreiben, das Darlehen an Griechenland betreffend, bekommen, worauf ich — an Sie gerichtet, in dessen Bereich dieser Gegenstand vorzüglich gehört — die Erwiderung abgebe, daß ich bereits vorgehabt hätte, diese Darlehensfrage auf eine dem bayerischen Staatshaushalte genügende Weise zu vereinigen, jedoch die weitere Erklärung bis zum Eintreffen einer bald zu erfolgen habenden Rückantwort meines Sohnes, des Königs von Griechenland, dem ich geschrieben, mir vorbehalten müßte. Wünsche, daß von dieser meiner Erwiderung dem Gesamt-Staatsministerium Kenntniß ertheilt und überhaupt der geeignete Gebrauch davon gemacht werde. Mit bekannter Gefinnung Ihr Ihnen wohlgezogener Ludwig. München, den 25. April 1849.“

Nürnberg, d. 1. Mai. In einer gestern Nachmittag stattgefundenen Versammlung der Offiziere der hiesigen Landwehr, freiwilligen Landwehr und Stadtwehr wurde nachstehende Adresse berathen und — wie wir jedoch vernehmen, gegen eine ansehnliche Minorität — angenommen; dieselbe wird alsbald den einzelnen Compagnieen zur Unterschrift vorgelegt werden: „Königliche Majestät! Die ehrerbietigst unterzeichneten Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner der Land- und Stadtwehr Nürnbergs haben mit den schmerzlichsten Gefühlen die allerhöchste Regierungs-Erklärung vom 23. d. M., welche die Gültigkeit der deutschen Reichs-Verfassung geradezu in Frage stellt, vernommen. Im lebendigen Bewußtsein unserer Pflicht, Gesetz und Ordnung zu schützen, als Bürger begeistert für das Wohl und die Einigung unseres großen Vaterlandes, und entschlossen, unser Leben für dasselbe einzusetzen, erkennen wir die in der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M. in zwei-

ter Lesung endgültig beschlossene Reichsverfassung; ic. als zu Recht bestehend an; wir sprechen es demnach offen aus, daß wir nicht gesonnen sind, auf irgend eine Weise uns gegen die Beschlüsse der National-Versammlung gebrauchen zu lassen. Keine Anarchie, sie komme, woher sie wolle! Wir beschwören deshalb Ew. Majestät, die Reichsverfassung unverweilt verkünden und in Kraft treten zu lassen, denn nur hierdurch kann der gestörte Friede, das gesunkene Vertrauen des Volks zu den Fürsten wieder hergestellt und der gänzlichen Zerrüttung des Vaterlandes vorgebeugt werden. Möge unsere gut gemeinte Stimme nicht unbenutzt verhallen, möge den eben so dringenden als gerechten Wünschen des größten Theiles des bayerischen Volkes Genüge geleistet werden, ehe es zu spät ist. In tiefster Ehrerbietung verharren“ ic.

Osterode, d. 30. April. Die Anerkennung der Reichsverfassung Seitens der hiesigen Bürgerwehr ist erfolgt. — Gestern Mittag war große Parade. Schon waren einige Kommandos ausgeführt, als der Magistrats-Dirigent eiligen Schritts auf den Kommandeur zukam und erklärte: daß nach einem so eben eingegangenen Reskripte der Landdrostei die beabsichtigte politische Demonstration einzustellen sei, widrigenfalls die Bürgerwehr ihre Auflösung gewärtigen müsse! — Dessenungeachtet wurde die Anerkennungsfeierlichkeit zu Ende geführt.

Frankfurt a. M., d. 2. Mai. Hr. Camphausen ist gestern nach seinem Gute in der Nähe des Siebengebirges abgereist. Er gedenkt keinesfalls gegenwärtig wieder an seine Stelle zurückzukehren. Das letzte Schreiben des preussischen Ministeriums ist von Hrn. v. Kampß übergeben worden.

Koblenz, d. 30. April. Eine trübe Stimmung lagert in Folge der jüngsten politischen Ereignisse in Preußen über unserer Stadt, und mit Spannung sieht Jeder der nächsten Zukunft entgegen; denn so viel glaubt man mit Gewißheit voraussagen zu können, daß sich in Kurzem höchst wichtige Ereignisse begeben. — Die in den nächsten Tagen bevorstehende Mobilmachung des 8. Armeecorps gilt hier für eine ausgemachte Sache, und es waren eine Anzahl Offiziere des topographischen Bureau von Berlin hierhergekommen, welche gestern auf der Mosel nach dem Hunsrücken abgereist sind, um daselbst, wie versichert wird, einen Lagerplatz für die Truppen des 8. Armeecorps abzustechen. Auch hat das seither in Mainz gestandene 2. Bataillon des 29. Regiments, welches auf dem Marsche nach Jülich bereits in Oberwesel und Umgegend angelangt war, woselbst es einige Tage wegen Wiedereinlegung eines im März vorigen Jahres weggejagten Bürgermeisters bleiben wird, wieder Gegenbefehl erhalten und so nach der Aussage hiesiger Militärs nach Frankfurt marschiren. — Unsere Stadt wird eine Garnison von 12,000 Mann und zwar Truppen des 1. und 2. Armeecorps erhalten, und sieht man auch schon seit mehreren Tagen Soldaten und Offiziere vom 1., 4. und 9. Linienregimente, sowie vom 1. schwarzen Husarenregimente hier. — Die Zeughäuser in hiesiger Stadt werden geräumt und die darin aufbewahrten Gewehre ic. auf den Ehrenbreitstein gebracht.

Koblenz, d. 2. Mai. Auf die in der gestrigen „Kölnischen Zeitung“ enthaltene Einladung des dortigen Gemeinderathes an sämtliche Gemeinderäthe der Rheinprovinz zu einer gemeinschaftlichen Berathung über die in Folge der jüngsten politischen Ereignisse in Preußen dem deutschen Vaterlande drohende Gefahr, trat der hiesige Stadtrath am gestrigen Abend in einer außerordentlichen Sitzung zusammen und faßte den Beschluß, durch die aus den Stadträthen Kaufmann Leroy, Advokat-Anwalt Aldenhoven und Adv. Anw. Justizrath Werner, früherer Abgeordneter in Frankfurt a. M., bestehende Deputation diese Versammlung zu beschicken. Ungeachtet des inzwischen von der königlichen Regierung zu Köln erlassenen Ver-

botes gegen diese von dem dortigen Gemeinderathe ausgeschriebenen Versammlung werden die hiesigen Deputirten den noch schon morgen Nachmittag nach Köln abreisen, indem das allen Preußen verfassungsmäßig garantierte Recht, sich friedlich ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, nicht so ohne weiteres elidirt werden kann. Wie wir vernehmen, werden gleichzeitig mit der hiesigen Deputation noch mehrere Deputirte der Gemeinderathe aus der Nachbarschaft nach Köln abreisen.

Greifswald, d. 2. Mai. In Folge einer gestern eingetroffenen Staffette ist heute Morgen um 6 Uhr eine Kompagnie Jäger von hier nach Swinemünde abmarschirt. Wie verlautet, soll eine Emeute der ländlichen Bevölkerung auf der Insel Usedom die Maßregel veranlaßt haben. — Nach einer andern Version hätten sich 3 dänische Kriegsfahrzeuge dem Lande genähert und sei die Besorgniß vor einem Einfall der Dänen Grund der Heranziehung von Truppen. (Dft. Stg.)

Kolding, d. 29. April. Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten veröffentlicht folgendes Rundschreiben an sämtliche Odrigkeiten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein vom 27. April: „Der Reichsminister-Rath hat beschlossen, zum Zwecke möglichster Sicherstellung der demnächst geltend zu machenden Erfahforderungen an Dänemark, sowohl alles innerhalb des deutschen Bundesstaats vorhandene Eigenthum der dänischen Krone in Beschlag zu nehmen, als auch ein Embargo auf die in deutschen Häfen befindlichen dänischen Schiffe und deren Ladungen sofort als eine allgemeine Retorsionsmaßregel eintreten zu lassen. Sämmtliche Odrigkeiten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein werden hierdurch angewiesen, sördersamst das hiernach Erforderliche wahrzunehmen, den Bestand des mit Beschlag belegten dänischen Staatseigenthums, so wie der unter Embargo gelegten Schiffe und Ladungen zu sichern und über jeden einzelnen Fall, in welchem eine solche Beschlagnahme zum Vollzuge gekommen ist, unverzüglich an das unterzeichnete Departement zu berichten.“

Kolding, d. 30. April. Die preussischen Reichs-Truppen stehen hart an der Koldingau und werden dieselbe wohl noch heute überschreiten. Insofern das nunmehr beschlossene Einrücken unserer Brüderheere in Jütland unser eigenes Vorrücken bedingt, sind unsere Soldaten sehr wohl damit zufrieden, da sie den Aufenthalt in dieser wüsten Stadt überdrüssig sind, auch kein großer Feldherrnblick dazu gehört, um die jetzige Stellung für unmilitairisch zu halten. — Vorige Nacht schien man im Generalkommando auf einen Angriff der Dänen gegen unsere Avantgarde gefaßt; es wäre ein letzter Moment gewesen, um die Scharte der Koldingener Schlacht auszuweken. Jedoch blieb Alles ruhig.

Hadersleben, d. 1. Mai. Heute Morgen entstand sowohl unter den in Hadersleben zur Zeit stationirten Baiern, als unter den dortigen Bürgern eine höchst bittere Aufregung über das sich wie ein Lauffeuer verbreitende Gerücht, daß ein Waffenstillstand solle abgeschlossen sein. Man brachte dies Gerücht in Verbindung mit einem anderen, nach welchem die schleswig-holsteinische Armee Ordre erhalten, ihre Gewehre abzuschließen und Kantonnirungen zu beziehen. Die ganze Geschichte beruht darauf, daß ein Bataillon Baiern in der Umgegend Befehl erhalten, ihre Gewehre zu putzen, bei welcher Gelegenheit sie ihre alten Schüsse abfeuerten. Thatsächlich ist, daß man heute zwischen 8 und 9 Uhr Morgens Kanonendonner aus nördlicher Richtung vernommen hat und es verlautet, daß die Schleswig-Holsteiner vorrücken sollen.

Hadersleben, d. 1. Mai. Noch ist Alles ruhig, nur zwischen 8 — 10 Uhr hat man hier von Norden her Kanonendonner hören wollen. Endlich, heißt es, wird unsere Armee weiter in Jütland hineingehen. Gerüchten von einem abge-

schlossenen Waffenstillstand, die hier heute Morgen cirkulirten, können wir außs bestimmteste widersprechen.

Welchen Empfang unsere Truppen bei ihrem weitem Einrücken in Jütland zu erwarten haben, davon haben sie bereits auf den Dörfern die deutlichsten Beweise erhalten, wo sie im Ganzen durchaus keinen Grund zu klagen hatten. Daß es früher den Emissairen der Insel-Dänen gelungen war, in den Städten und namentlich in Kolding einen Pöbelhaufen zu Erzeffen gegen einzelne unserer Mitbürger, gegen die Postwagen u. aufzustacheln, ist freilich bekannt genug, daß aber die „Bevölkerung Jütlands“, d. h. die, welche wirklich diesen Namen verdient, dieselbe Gesinnung zur Schmach für Land und Volk an den Tag legen sollte, ist etwas, was wir nie geglaubt haben und wovon wir auch bereits früher hinreichend deutliche Gegenbeweise gesehen haben. Der Jüte kann eben so wenig wie wir die Verbindung mit seinen südlichen Nachbarn entbehren und der Inseldäne muß lernen, sich in das Nothwendige zu fügen. Wie die Bevölkerung Jütlands die Gelegenheit benutzen wird, welche ihr durch den erneuerten Rückzug der Inseldänen zum Verkehr mit uns geboten wird, das haben wir aus den vielen Dfshen gesehen, welche sofort nach Eröffnung der Gränze hergetrieben wurden und bereitwillige Käufer fanden. — Von der in der letzten Zeit oft besprochenen Losreißung Nordschleswigs von Südschleswig u. s. w. kann jetzt, Gott sei Dank! durchaus keine Rede mehr sein, aber der Jüte muß selbst wissen, ob auch er in Zukunft sich vom Inseldänen beherrschen und benützen lassen will oder nicht.

Lauenburg. Es ist hier folgende Bekanntmachung erschienen: Durch die Aufkündigung des Waffenstillstandes vom 26. August 1848 Seitens der königl. dänischen Regierung sind Uebereinkunft gemäß am 26. März d. J. die Funktionen der gemeinschaftlich von der Centralgewalt Deutschlands und dem König- Herzog eingesetzten höchsten Landesbehörde des Herzogthums Lauenburg erloschen und es hat seitdem diese Behörde nur mit Genehmigung der deutschen Reichsgewalt und im Auftrag derselben die Regierung des Landes bis zum heutigen Tage einweilen fortgeführt. — Nunmehr wird an die Stelle der seitherigen höchsten Landesbehörde zu weiterer Regelung der Verhältnisse hiermit eine Statthaltertschaft eingesetzt, welche, vorbehaltlich der Rechte des Königs- Herzogs, die Regierung des Herzogthums Lauenburg im Auftrage und im Namen der Centralgewalt Deutschlands bis zu einem Frieden mit Dänemark nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen des Landes, so wie der erforderlich werdenden und in Wirksamkeit tretenden weiteren Gesetze und Verordnungen zu führen hat. — Die Statthaltertschaft besteht aus dem Grafen von Kielmannssegge als Präsidenten, den Herren Walter und Höchstädt als Räten. Alle Angehörige und Einwohner des Herzogthums haben den Anordnungen dieser im Einverständnis mit der Landesvertretung verordneten Statthaltertschaft pünktlichste und willige Folge zu leisten, wie dies bei ihrer bewährten vaterländischen Gesinnung ohnehin nicht anders sein kann. — Sämmtliche Behörden und Angestellte werden insbesondere, statt neuer ausdrücklicher Verpflichtung, hiermit auf die Pflichten verwiesen, in welchen sie zu der deutschen Reichsgewalt und zu dem Lande stehen. Rakeburg, den 30. April 1849. Der außerordentliche Reichskommissair v. Winkingerode.

Wien, d. 1. Mai. Die Wien. Stg. enthält Folgendes: „Es haben sich über den Stand der Friedensunterhandlungen mit Sardinien beunruhigende Gerüchte verbreitet. Wir sind in der Lage, über den wirklichen Sachverhalt die folgenden Aufklärungen zu geben: Die Nachricht von dem am 26. März abgeschlossenen Waffenstillstand war kaum hier angelangt, als die Kaiserliche Regierung sich beeilte, in der Person des Herrn

Ministers des Handels, von Bruck, ihren Bevollmächtigten zur Führung der Friedensunterhandlung zu ernennen. Schon am 1. April befand sich Herr von Bruck auf dem Wege nach Mailand, mußte jedoch, daselbst angelangt, auf die piemontesischen Unterhändler bis zum 13ten warten. Nach ihrer Ankunft stellte der österreichische Bevollmächtigte als Friedensgrundlage zwei Hauptpunkte auf, nämlich die vollständige Anerkennung der vor dem Ausbruche des Krieges bestandenen traktatmäßigen Territorialgränzen und Entschädigung für die Kosten des Oesterreich zweimal durch ungerechten Angriff aufgedrungenen Krieges. Die sardinischen Unterhändler schienen gegen diese Friedensbasis und das hierauf gestützte, ihnen mitgetheilte Friedens-Projekt keinen Einwand zu erheben. Als aber unsererseits die auf aktentmäßige Nachweise gegründete Ziffer der Entschädigungssumme ausgesprochen wurde, erklärten die sardinischen Unterhändler dieselbe einfach für unerschwinglich, ohne jedoch irgend einen bestimmten Gegenvorschlag zu machen; zugleich eröffneten sie, daß ihre Regierung in dieser Beziehung den Schutz von Frankreich und England angesprochen habe. Gegen diese Einmischung dritter Mächte in eine Unterhandlung, welche Sardinien sich durch den ersten Artikel des Waffenstillstandsvertrags verpflichtet hat, in kürzester Frist mit Oesterreich zum Schlusse zu bringen, glaubte der Kaiserliche Bevollmächtigte mit Recht protestiren zu müssen. Dessenungeachtet ermächtigte das Ministerium, von dem Wunsche befehl, den Friedensschluß auf jede mögliche Art zu erleichtern, den österreichischen Unterhändler von der anfänglich geforderten Entschädigungssumme soweit herabzugehen, als die Interessen des Staates, deren Wahrung die heilige Pflicht des Ministeriums ist und die auf ihm lastende Verantwortlichkeit es nur immer gestatteten. Unterdessen hatte Sardinien dringend gebeten, von der Ausführung des dritten Artikels des Waffenstillstandes, insofern er die Kaiserlichen Truppen ermächtigt, die Hälfte der Besatzung von Alessandria zu stellen, es abkommen lassen zu wollen. Der Kaiserliche Bevollmächtigte nahm es auf sich, in dieser Beziehung einen Aufschub zu gewähren, in der zuversichtlichen Erwartung, daß die sardinische Regierung, dieses Zugeständniß dankbar anerkennend, die hierdurch gewonnene Frist benutzen würde, um ihrerseits aus allen Kräften eine Verständigung mit Oesterreich anzubahnen. Als jedoch diese Frist verstrichen war, ohne daß die sardinische Regierung weder eine deutliche Erklärung über den ihr mitgetheilten Friedensvertrags-Entwurf abgegeben hatte, noch mit bestimmten Gegenanträgen aufgetreten war, hielt Herr von Bruck sich nicht für berechtigt, die Ausführung des 3ten Artikels des Waffenstillstandes noch länger aufzuhalten. Es wurde demnach von den Militair-Behörden der 23te für den Einzug der Kaiserl. Truppen, welche die halbe Besatzung von Alessandria bilden sollen, festgesetzt. Am Morgen des nämlichen Tages erklärten die sardinischen Bevollmächtigten, daß, nachdem die Kaiserliche Regierung in Gemäßheit des 3ten Artikels des Waffenstillstandes auf der Besatzung von Alessandria bestehe, sie den Befehl erhalten hätten, die Friedens-Unterhandlungen vorerst nicht weiter fortzusetzen, ohne sie deshalb für abgebrochen anzusehen. Sie verließen hierauf Mailand, woselbst der Herr Minister von Bruck noch immer verweilt."

Wien, d. 2. Mai. Allerlei Gerüchte durchzogen heute wieder die Stadt. Objekt derselben war der Stand der Dinge in Ungarn. Man sagte, Raab sei von den Magyaren genommen, das Hauptquartier der österreichischen Truppen bei Bruck; doch hat sich von allen dem nicht das Geringste bestätigt; im Gegentheil versichern Reisende, daß die K. K. Truppen in der Stadt und deren Umgebung bis Göngö stehen, von dem magyarischen Heere keine Spur vorhanden und die Poststraße nach Wien frei sei. Von Pesth bleibt die Post fortwährend aus;

auch in wessen Händen Ofen sei, ist unbekannt. Die Generale Bogel und Benedek sind aus Galizien in Ungarn eingerückt. Der Letztere ist in Kásmark eingerückt, wo er einigen Widerstand fand; er entwaffnete die Bürger und wendete sich gegen Leitschau, wo Benyikfi ein Gefecht wagen will. Die Einwohner der Kronstädte scheinen den Magyaren anzuhängen. (Ostb. P.)

Prag, d. 1. Mai. Gestern Nacht ist die ganze Escadron von Palatinalhusaren, welche in Saaz stationirt war, desertirt, nur der Rittmeister blieb zurück. (Const. Bl. a. B.)

Italien.

Turin, d. 26. April. Gestern Mittag erschien eine Proclamation des Minister-Conseils; sie enthält die Darlegung des Verhaltens des Ministeriums den von Oesterreich gestellten Friedens-Bedingungen gegenüber, berührt aber nur den einen Punkt, die Besetzung Alessandria's, welche doch nur als die geringste Forderung erscheinen kann im Vergleich zu der großen Kriegs-Contribution und dem offensiven und defensiven Bündniß, dessen nächste Konsequenz die Hülfeleistung gegen Venedig ist. Die Unterhandlungen sind abgebrochen, die Bevollmächtigten von Mailand abgerufen, so viel giebt diese Proclamation kund; aber daß dies bloß Alessandria's wegen geschehen sein sollte, erscheint sehr zweifelhaft. Oesterreich besteht auf die Ausführung des §. 3 des Waffenstillstandes, nach welchem für jene Festung eine gemischte gleich starke Besatzung zugestanden wird, und natürlicherweise muß es verlangen, daß die Zahl der sardinischen Garnison nicht der seinigen überlegen sei, indem neben den Truppen noch eine bewaffnete Nationalgarde fortbestehe. Darum verlangte es, daß diese entweder entwaffnet oder bei der Stärke der sardinischen Besatzung mit in Anschlag gebracht werde. Diese Forderung nun ist es, welche unser Ministerium erklärt, auf keinen Fall zugestehen zu wollen, sie wird als Grund des Abbruchs der Unterhandlungen angegeben.

Verzeichniß

der
in der Sitzung der Stadtverordneten
am 7. Mai d. J. zu verhandelnden Gegenstände.

- 1) Rammereirechnung pro 1847.
- 2) Bestimmung der Gebühren für ausgemauerte Gräber.
- 3) Erklärung über das zu errichtende Gewerbegericht.
- 4) Vollziehung des Vertrags über die Ressortverhältnisse des Hospitals.
- 5) Bewilligung der Mehrausgaben für Herstellung des ehemaligen Pulverthurms auf dem Gottesacker.
- 6) Anschlag über die Brücke in den Pulverweiden.
- 7) Eintheilung der Bürgerwehr-Kompagnien.
- 8) Wochenblatts-Rechnung pro 1848.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, den 4. Mai.

	Sf.	Brief.	Geld.		Sf.	Brief.	Geld.
Pr. Freiw. Anl.	5	101 ³ / ₄	101 ¹ / ₄	Pomm. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	927 ³ / ₄	923 ³ / ₄
St. Schuldsch.	3 ¹ / ₂	79 ¹ / ₂	—	R. = u. Nm. do.	3 ¹ / ₂	933 ³ / ₄	931 ³ / ₄
Sech. Pr. = Sch.	—	100	—	Schlesische do.	3 ¹ / ₂	—	—
Kur = u. Neum.	—	—	—	do. Lit. B. ga =	—	—	—
Schuldversch.	3 ¹ / ₂	—	—	rant. do.	3 ¹ / ₂	—	—
Brl. Stadt-Dbl.	5	—	—	Pr. Bl. = Sch.	—	87 ¹ / ₂	—
do. do.	3 ¹ / ₂	—	—				
Wfpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	86 ¹ / ₄	85 ³ / ₄	Friedrichsd'or	—	137 ¹ / ₁₂	131 ¹ / ₁₂
Groß. Pos. do.	4	—	95 ⁷ / ₈	And. Goldm. à	—	13	12 ¹ / ₂
do. do.	3 ¹ / ₂	80 ⁵ / ₈	80 ¹ / ₈	5 ^φ	—	—	—
Dfpr. Pfandbr.	3 ¹ / ₂	90 ¹ / ₂	—	Disconto	—	—	—

Eisenbahn-Actien.

Stamm-Actien.	Sf.	Prioritäts-Actien.	Sf.
Bel. Anst. Lit. A. B.	4 76 1/2 B.	Bel. Anst. Lit.	4 87 B.
do. Hamb.	4 52 B.	do. Hamb.	4 91 1/2 B. u. G.
do. St. Star.	4 86 B.	do. II. Serie	4 83 1/2 B.
do. Potsd. M.	4 51 1/2 B.	do. do.	5 93 B.
Magd. Pfbst.	4 112 1/2 B.	do. Stettiner	5 102 1/2 G.
do. Leipziger	4 —	Magd. Leipzig	4 —
Halle Thür.	4 49 1/2 B. 49 G.	Halle Thür.	4 86 B.
Elbn. Mind.	3 1/2 76 1/4 G.	Elbn. Mind.	4 92 1/2 B.
do. Aachen	4 —	Rh. v. St. gar.	3 1/2 —
Bonn. Elbn.	5 103 G.	d. I. Priorität	4 —
Düsseldorf. Elf.	4 —	do. St. Pr.	4 —
Steele. Bohw.	4 —	Düsseldorf. Elf.	4 —
Nied. Märk.	3 1/2 71 1/4 B. 71 B.	Nied. Märk.	4 86 B.
do. Zweigbn.	4 —	do. do.	5 98 1/4 B.
Döschl. L. A.	3 1/2 92 B.	do. III. Serie	5 53 1/2 B.
do. Lit. B.	3 1/2 92 B.	do. Zweigbn.	4 1/2 —
Cosel. Dverb.	4 —	do. do.	5 78 1/2 B. 78 B.
Bresl. Freib.	4 78 G.	Oberschl.	4 —
Kraus. Döschl.	4 34 1/2 B.	Kraus. Döschl.	4 70 B.
Berg. Märk.	4 54 1/2 B.	Cosel. Dverb.	5 —
Starg. Pof.	3 1/2 71 B.	Steele. Bohw.	5 88 G.
Brieg. Meisse	4 —	do. II. Serie	5 —
Magd. Wittb.	4 —	Bresl. Freib.	4 —
		Berg. Märk.	4 97 1/4 B.
		Ausländische Stamm-Actien.	
Quitt. B.		Leipzig. Dresd.	4 —
Kach. Mastr.	4 —	Ludw. Verb.	4 —
		24 Fl.	4 —
Ausl. Ab.		Riel. Mt. Sp.	4 —
Fr. W. Abb.	4 33 1/4 33 à 1/6 B.	Kmsf. R. Fl.	4 —
do. Priorit.	5 91 1/4 B.	Wald. Thlr.	4 31 1/2 B.

Leipzig, den 4. Mai.

Staatspapiere.	Angeboten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinf.	Angeboten.	Gesucht.
Königl. sächsische Staats-Papiere à 3 % im 14. J. von 1000 u. 500 fl. kleinere.	—	79 1/4	Chemn. R. Eisenb. Anl. à 10 % 4 0/0	—	—
à 4 0/0 do. do. v. 500 fl. do. do. v. 500 u. 200 à 5 0/0.	88 3/4	—	R. pr. St. Schuld-scheine à 3 1/2 % im pr. Ct. pr. 100	—	—
do. do. kleinere	102 3/4	—	R. f. österr. Met. pr. 150 fl. Conv. à 5 0/0 lauf. Zinsen à 4 0/0 à 103 0/0 im à 3 0/0 14. J. F.	—	—
Königl. sächs. Landrentenbriefe à 3 1/2 % im 14. J. v. 1000 u. 500 fl. kleinere	—	83 1/4	Pr. Frsd'or à 5 % idem auf 100	—	—
Act. d. eh. sächs. v. baier. G. C. bis Mich. 1855 à 4 0/0, später à 3 0/0 v. 100 fl.	78	—	And. ausl. Louisd'or à 5 % nach geringem Ausmünzfuß auf 100	—	12 3/4
Königl. pr. Steuer-Credit-Kassensch. à 2 3/4 % im 20. J. v. 1000 u. 500 fl. kleinere	79 1/4	—	Conv. Spec. u. Gld. auf 100	—	2 1/2
Leipz. Stadt-Oblig. gationen à 3 % im 14. J. F. v. 1000 u. 500 fl. kleinere	—	90	Actien der W. B. pr. St. à 103 %	—	—
Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2 % von 500	—	83	Leipz. Bank-Actien à 250 fl. pr. 100	142 1/2	—
Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 %	81 1/4	—	Leipz. Dresd. Eisenbahn-Act. à 100 fl. pr. 400	95	—
Sächs. do. do. à 3 1/4 % = do. do. à 4 0/0	—	99 1/2	Sächs. Schles. do. pr. 100	73 1/2	—
Leipz. Dresd. Eisenb. P. Obl. à 3 1/2 %	—	98 1/2	Sächs. Schles. do. pr. 100	14	—
			Magdeb. Leipz. Div. Sch. do. pr. 100	—	169 1/2
			Chemn. Rief. E. A. à 100 fl. 3. jinslos	20	—

Getreidepreise.

(Nach Berliner Scheffel und preuss. Gulde.)

Magdeburg, den 4. Mai (Nach Wispeln.)			
Weizen	46	50	Serfte — 23 1/2 —
Roggen	—	—	Hafer — — —

Berlin, den 4. Mai.

Weizen nach Qualität	53—58 fl.
Roggen loco und schwimmend	24—25 1/2
pr. Frühjahr 82 pfd.	23 1/2 à 23 3/4 fl. u. Br.
Mai/Juni	23 3/4 fl. Br., 23 1/2 G.
Juni/Juli	25 fl. Br., 24 1/2 G.
Juli/August	25 1/2 à 1/2 fl. G.
Sept./Oktbr.	27 fl. Br., 26 1/2 G.
Serfte, große, loco	21—23 fl.
kleine	18—20 fl.
Hafer loco nach Qualität	14—16 fl.
pr. Juni/Juli	48 pfd. 14 1/4 fl. Br.
Rübel loco	14 1/2 fl. Br., 14 1/2 B., 1 1/2 G.
pr. Mai	14 1/2 fl. Br., 14 G.
Mai/Juni	14 fl. Br., 13 5/8 G.
Juni/Juli	13 3/2 fl. Br., 13 1/2 G.
Juli/August	13 1/2 fl. Br., 13 1/2 à 1/2 B. u. G.
Aug./Sept.	13 1/4 fl. Br., 13 G.
Sept./Okt.	13 fl. Br., 12 7/8 G.
Oktbr./Novbr.	12 3/4 fl. Br., 12 7/12 G.
Keinöl loco	10 3/8 fl. Br.
Lieferung	10 1/2 fl. Br.
Spiritus loco ohne Faß	14 3/12 fl. u. Br.
Mai/Juni	14 1/4 fl. Br., 14 1/2 B.
Juni/Juli	14 3/4 fl. Br., 14 2/3 G.
Juli/August	15 1/2 fl. Br., 15 1/3 G.
August/Sept.	16 fl. Br., 15 3/4 G.

Wasserstand der Saale bei Halle

am 4. Mai Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 4 Zoll.
am 5. Mai Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 2 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 4. Mai Nr. 8 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angestommene Fremde vom 4. bis 5. Mai.

Im Kronprinzen: Hr. Ober-Präsident v. Bonin a. Magdeburg. Hr. Landrath v. Kleist a. Belgern. Hr. Geh. Rath v. Könen a. Berlin. Hr. Hütten-Insp. Schott a. Jfsenburg. Die Hrn. Kauf. Kind a. Hamburg, John a. Montjoie. Die Hrn. Fabrik. Espenhahn a. Kalau, Müller a. Leipzig.

Stadt Zürich: Hr. Intendant des IV. Armee-Corps Keigel a. Magdeburg. Hr. Rittergutsbes. Canon a. Kloster-Mansfeld. Hr. prakt. Arzt Dr. Kerber a. Quesfurt. Die Hrn. Kauf. Kettembeil a. Leipzig, Krimmer a. Nürnberg.

Goldner Ring: Frau Prediger Förster a. Hochstädt. Mad. Schulze u. Fel. Schulze a. Erfurt. Die Hrn. Kauf. Heinemann a. Magdeburg, Damm a. Trebbin. Hr. Dekon. Pauenschild a. Gattersleben.

Englischer Hof: Hr. Buchdr. Alter a. Berbst. Hr. Cand. Otto a. Stettin. Hr. Maler Brachmann a. Hohenmölsen. Hr. Mechanikus Drechsler a. Bern.

Goldner Löwen: Die Hrn. Kauf. Schöne a. Braunschweig, Böhme a. Leipzig. Hr. Rentier Thies a. Hannover. Hr. Conditor Baumgarten a. Berlin. Hr. Dekon. Gräfner a. Altenburg. Hr. Lehrer Grube a. Nordhausen. Hr. Dir. Spohr a. Hamburg.

Stadt Hamburg: Die Hrn. Amtl. Schmidt a. Wadersleben, Soller a. Ballhausen. Die Hrn. Kauf. Pinz u. Lüdecke a. Magdeburg, Hollmann a. Berlin, Krause a. Augsburg. Hr. Stud. Zifany a. Baltimore. Hr. Fabrik. Kunkel a. Dingelstedt.

Schwarzer Bär: Die Hrn. Kauf. Eberhard a. Magdeburg, Bornemann a. Lübeck. Die Hrn. Fabrik. Rudolph a. Nimwegen, Degenerhard a. Berndterode. Hr. Portraitmaler Bornemann a. Marburg.

Goldne Kugel: Die Hrn. Kauf. Wille a. Naumburg, Bauer a. Elberfeld. Hr. Rentier Haase u. Musf. Dir. Schneider a. Berlin.

Zur Eisenbahn: Hr. Partik. v. Granoff a. Petersburg. Die Hrn. Kauf. Grünbaum a. Leipzig, Grone a. Magdeburg, Beyer u. Hr. Dr. med. Lehmann a. Dresden.

Der Schiff Die benu chen. Feld decke barr finde Perr schw män klebt mit gerüc noch Schlo Um gester bahn acht sucht hand den Der Wäh neutr Händ angef provi Land wesen gen J offent noch einzu in g Dffiz gardi Luch thor dem Tru. Regi träg men hauf Leut Reg zu meh litä Str äng erste Mit



Deutschland.

Dresden-Neustadt, d. 4. Mai (Vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.)
Der König ist diesen Morgen um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr mit dem Dampfschiffe stromaufwärts gefahren, man sagt, nach dem Königstein. Die Passage der Brücke war bis 10 Uhr freigegeben, und ich benutzte die Zeit, um einen Weg um die innere Stadt zu machen. Der Brückenplatz an der katholischen Kirche gleicht einem Feldlager; sechs geladene Geschütze und mehrere Schwadronen decken die Brücke. Alle Eingänge zur innern Stadt sind verbarricadirt, obschon nicht alle besetzt. Auf dem Rathhause befinden sich der Stadtrath und die Stadtverordneten noch in Permanenz. Von dem Balcon des Rathhauses weht noch die schwarz-roth-goldene Fahne. Man sieht Piken- und Sensenmänner nach den Barricaden ziehen. An den Straßenecken klebt ein langer Streifen Papier mit der Aufschrift: „Seid Ihr mit uns gegen fremde Truppen?“ Diese sind noch nicht eingerückt.

Dresden, d. 4. Mai (5 Uhr.) Die Waffenruhe dauert noch fort, das Militär hält in der Altstadt das Schloß, den Schloßplatz, das Zeughaus und die Brühl'sche Terrasse besetzt. Um 12 Uhr trafen die Schützen von Leipzig ein; sie waren vorgestern Abend bis Wurzen marschirt, von wo sie erst die Eisenbahn benutzen konnten.

(10 Uhr Abends.) Trotz einer fürchterlichen Erregung von acht Stunden dennoch keine Entscheidung. Von beiden Seiten sucht man Verstärkungen an sich zu ziehen, auch durch Unterhandlungen den Wirren ein Ende zu machen. Versuchen wir, den Ereignissen dieses Nachmittags im Einzelnen zu folgen. Der Waffenstillstand dauerte von Mittag bis Nachmittags 4 Uhr. Während dieser Zeit war der Schloßplatz an der Brücke für neutral erklärt worden, die Brücke selbst blieb jedoch in den Händen des Militärs. Der König ist mit den Ministern unangefochten auf den Königstein angelangt. Es wurde nun eine provisorische Regierung eingesetzt, bestehend aus den frühern Landtagsabgeordneten und geh. Regierungsrath Lott, den gewesenen Abgeordneten Heubner und Tschirner, welche die obigen Kundmachungen an das Volk und an die Soldaten veröffentlichte. Gleichzeitig forderte eine andere Kundmachung alle noch hier weilenden Abgeordneten auf, sich auf dem Rathhause einzufinden. Gegen halb 2 Uhr kam der Oberstlieutenant (früher in griechischen Diensten) Heinze in der Uniform als griechischer Offizier in Begleitung eines Tambours und eines Communalgardisten, der auf das Bayonnet seines Gewehrs ein weißes Tuch als Parlamentairflagge gesteckt hatte, aus dem Georgenthor und begab sich in Begleitung eines Schützenoffiziers nach dem Blockhaus in der Neustadt, wo das Hauptquartier der Truppen sich befindet, um die Anerkennung der provisorischen Regierung zu fordern, was jedoch abgeschlagen wurde. Nachträglich will ich noch bemerken, daß die halb 1 Uhr angekommenen Schützen sofort theils auf der Brücke, theils am Blockhause postirt wurden. Von Altstadt aus wurden durch einige Leute Versuche gemacht, die „Kundmachung der provisorischen Regierung an die Soldaten „unter das Militär auf der Brücke zu vertheilen. Sie wurden verhaftet; auch außerdem sah ich mehrere Verhaftete nach der Cavaleriekaserne transportiren.

Um 4 Uhr war der Waffenstillstand zu Ende. Das Militär rückte in seine vorigen Stellungen wieder ein. Auf den Straßen in der Neustadt standen dichte Menschengruppen in ängstlicher Spannung, jeden Augenblick erwartete man den ersten Kanonenschuß. Allein der Angriff ward von Seiten des Militärs nicht begonnen, eben so wenig von der Altstadt aus,

die gewaltig verbarricadirt ist und von Bewaffneten wimmelt. Aus Pirna, Freiberg, Lommahsch, Wildruff ist Zuzug gekommen, und vor Einbruch der Nacht sind auch 200 M. aus Leipzig in die Stadt eingerückt. Sie sind in Kößchenbroda von der Eisenbahn abgegangen, haben dort über die Elbe geseht und sind alsdann auf dem linken Elbufer nach Dresden marschirt. Waffen scheinen jetzt hinreichend vorhanden zu sein, indem man den Communalgardisten, welche sich nicht geneigt zeigen, am Kampfe Theil zu nehmen, die Gewehre abgenommen hat. Gegen 6 Uhr kam der Kriegsminister, wie man sagt, mit unbedingter Vollmacht versehen, vom Königstein zurück und stieg im Blockhause ab.

Gegen Einbruch der Nacht hatte man Unterhandlungen wegen Räumung der Brücke eingeleitet, welche jedoch noch zu keinem Resultate geführt haben. Was im Innern der Stadt vorgeht, darüber sind wir hier in der Neustadt nur unvollständig unterrichtet, indem die Passage über die Brücke gänzlich gesperrt ist und die Communication mit dem linken Elbufer nur unvollständig mit Kähnen unterhalten wird. Das Militär soll im Zeughause fünf Tode gehabt haben, unter ihnen nennt man den Lieutenant Krug v. Midda. Heute Abend 10 Uhr ist auch das Leibregiment mit der Eisenbahn eingetroffen.

Die Dresdner Zeitung enthält folgende Kundmachung der provisorischen Regierung:

Sachsen! Das brave sächsische Militär hat dem Gebote der Pflicht gegen die heiligen Interessen des Vaterlandes Genüge geleistet. Das Zeughaus ist übergeben und von Militär und Bürgerwehr gemeinschaftlich als Nationalcigenthum besetzt. Deutschland ist dem sächsischen Militär zum Danke verpflichtet. Sachsen! Steh auf wie ein Mann! Das Volk, das ganze Volk ist eins! Es gilt nur, dem äußern Feind entgegenzutreten. An euch ist es, Deutschland einig, frei zu machen. Das Vaterland, die provisorische Regierung rechnet auf euch. Dresden, den 4. Mai 1849. Die provisorische Regierung von Sachsen. Tschirner. Heubner. Lott.

Dresden, d. 5. Mai. Soeben wird in Neustadt folgendes Placat angehängt:

Die meinem Herzen wahrhaft schmerzlichen Ereignisse des gestrigen und heutigen Tages, welche zuletzt in gewaltsame Angriffe auf das Zeughaus und selbst auf mein Schloß ausarteten, während ein großer Theil der Communalgarde seiner Pflicht, für Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung mitzuwirken, nicht nachkam, nöthigen mich, Dresden einstweilen zu verlassen und mich auf die Festung Königstein zu begeben.

Wenn ich den von vielen Seiten an mich gestellten Anträgen, die von der Nationalversammlung zu Frankfurt verkündete deutsche Reichsversammlung sofort anzuerkennen, zu willfahren Bedenken trug, so bin ich dabei nur der innersten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer einstweiligen Beanstandung dieser Maßregel gefolgt und habe dabei nur das wahre Wohl des gemeinsamen Vaterlandes im Auge gehabt, sowie ich auch durch diesen meinen Entschluß die Grenzen des mir unzweifelhaft zustehenden Rechts auf keine Weise überschritten habe.

Ich hoffe von dem früher so oft bewährten Sinne meiner geliebten Sachsen für Recht und Gerechtigkeit, daß es weitem ersten Einschreitens nicht bedürfen soll, und daß ich deshalb auch in kürzester Zeit in meine theure Residenzstadt wieder zurückzukehren im Stande sein werde.

Uebrigens ist Fürsorge getroffen worden, daß durch meine Abwesenheit von hier die Regierungsgeschäfte nicht unterbrochen werden. Dresden, 4. Mai 1849. Friedrich August. Dr. Ferdinand Schinsky.

Die unterzeichneten Staatsminister erfüllen ihre Pflicht, die obige Proclamation Sr. Maj. des Königs zu veröffentlichen. Die unterzeichneten Minister haben weder Sr. Maj. den König noch die Regierung des Vaterlandes verlassen. Sie sind sofort auf ihre Posten zurückgekehrt, nachdem sie Sr. Maj. des Königs persönliche Sicherheit gesichert haben. Sie halten es für ihre Pflicht, im Namen Sr. Maj. des Königs gegen die Einsetzung einer provisorischen Regierung Verwahrung einzulegen. Sie hoffen, daß das sächsische Volk dem Rufe des Befehles, den Pflichten der Treue und den Mahnungen der Besonnenheit folgen werde. Dresden, d. 5. Mai 1849. Die Staatsminister v. Beust. Rabenhorst. (D. A. S.)

(Nach Berichten von Reisenden sollen 1000 Mann preussische Gardien und eine halbe Batterie Artillerie in Dresden angekommen sein.)

Entwurf des Gesetzes,

betreffend

die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rhein-Ufer belegenen Landestheile.

(Schluß.)

§. 44. Besteht die Veränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstücks, so erfolgt die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises nach dem in Pausch und Bogen abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth des Grundstücks. Gebäude und Inventariensstücke sind bei dieser Abschätzung nur dann zu berücksichtigen, wenn sich die Verpflichtung zu der Besitzveränderungs-Abgabe auf sie mit erstreckt. Von dem so ermittelten Kaufwerth kommen jedoch noch in Abzug: a) die zur Ablösung von Diensten, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder anderen Lasten des Grundstücks von dem gegenwärtigen oder einem früheren Besitzer desselben gezahlten Kapitalien, vorausgesetzt, daß die abgelösten Lasten dem Grundstück nicht etwa ohne Einwilligung des zu der Besitzveränderungs-Abgabe Berechtigten auferlegt worden waren, in welchem Falle der Abzug jener Kapitalien unstatthaft ist; b) zwanzig Prozent des Werthes der zum Grundstück gehörigen Ländereien; c) fünfzig Prozent des Werthes der Gebäude und Inventariensstücke.

§. 45. Ist der Betrag oder der Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt aller vorkommenden verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrags oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

§. 46. Der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in den auf Ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würden, bildet den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung.

§. 47. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem eine Provocation auf Ablösung bei der Auseinandersetzung-Behörde angebracht wird, darf von denjenigen Grundstücken, auf welche sich die Provocation erstreckt (§§. 94 und 95) für die später sich ereignenden Besitzveränderungsfälle die Besitzveränderungs-Abgabe nicht mehr gefordert werden. Dagegen ist von eben diesem Zeitpunkte ab die zu ermittelnde Ablösungs-Rente von den Verpflichteten zu entrichten.

§. 48. Nachschuß-Renten werden bei Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben nicht ferner festgesetzt.

§. 49. Eine Rückforderung der vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben aller Art ist nur zulässig, wenn die Zahlung entweder unter schriftlichem Vorbehalt der Rückforderung geleistet, oder durch administrative Execution erzwungen worden ist, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung der Execution seine Zahlungsverbindlichkeit bestritten hatte.

Titel VII.

Feste Geld-Abgaben.

§. 50. Feste jährliche Geld-Abgaben werden nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung gestellt.

§. 51. Ist eine feste Geld-Abgabe nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird ihr Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient stellt alsdann den Jahreswerth der Abgabe dar.

§. 52. Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Prozent im voraus festgesetzt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung. Dasselbe gilt von vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz festgestellten Ablösungs-Kapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.

§. 53. Ist dagegen in den Fällen des §. 52 eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungs-Rente auch dem Berechtigten vorbehalten, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

§. 54. Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53) unterliegen auch die aus Gemeinheitsheilungen entspringenden Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.

§. 55. Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Prozent im voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, so wie auf Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungs-

ungssatz zur Anwendung gekommen ist, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Titel VIII.

Andere Abgaben und Leistungen.

§. 56. Der Jahreswerth der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh und zur Ausfütterung von Vieh wird nach Normalpreisen festgestellt. Dergleichen Normalpreise sind bei der Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh für jedes Stück des Mutterviehs, und bei der Verpflichtung zur Ausfütterung von Vieh für jedes auszufütternde Stück Vieh nach §. 67 u. f. zu bestimmen.

§. 57. Der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, welche nicht zu den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten gehören, wird in jedem einzelnen Falle nach denjenigen Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts, welche darauf anwendbar erscheinen, wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt darbieten, nach sachverständigem Ermessen bestimmt.

§. 58. Die Aufhebung der in Bezug auf gewerbliche oder handwerksmäßige Leistungen noch bestehenden Zwangs- und Banrechte erfolgt nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. 1845, S. 41).

Titel IX.

Gegenleistungen.

§. 59. Der Jahreswerth der Gegenleistungen der Berechtigten wird ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts ermittelt. Dieses gilt jedoch nicht von solchen Gegenleistungen und Verpflichtungen, deren Aufhebung den Vorschriften der Gemeinheitsheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unterliegt.

Titel X.

Abfindung der Berechtigten.

§. 60. Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerthes der sämtlichen ablosbaren Reallasten (Tit. I. bis VIII.) wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerthes der Gegenleistungen (Tit. IX.) in Abzug gebracht. Der Ueberschuß bildet den Geldbetrag, dessen Ablösung nach den §§. 64 bis 66 angegebenen Grundfällen erfolgt, insoweit nicht eine Ermäßigung desselben nach §. 63 eintreten muß.

§. 61. Uebersteigt der jährliche Geldwerth der Gegenleistungen den jährlichen Geldwerth der Hauptleistungen, so wird der Mehrwerth der Gegenleistungen ebenfalls nach den Bestimmungen des §. 64 abgelöst. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

§. 62. Bestehen die Gegenleistungen eines zu Diensten Berechtigten in der Ueberlassung eines gewissen Theils an den eingearbeiteten oder zum Ausbruch gekommenen Feldbrüchen, wie z. B. bei dem Sehnitzchnitt- oder Dreischgarnet-Verhältnis, so wird der Mehrwerth dieser Gegenleistungen nach den Vorschriften der Gemeinheitsheilungs-Ordnung, und zwar in der Regel in Land, vergütet. Es ist aber bei der Feststellung dieses Mehrwerthes der Werth sämtlicher von dem Dienstpflichtigen dem Berechtigten zu leistenden, nach §. 2 und 3 nicht aufgehobenen Dienste von dem Werth der gedachten Gegenleistungen in Abrechnung zu bringen.

§. 63. Der Besitzer einer jeden Stelle (Paus- oder Hoffstelle nebst Zubehör) ist zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe, und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich ist, die Abfindung für die zur Ablösung kommenden Reallasten vermindert werde. Feste Geld-Abgaben, so wie solche Geld- und Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenenen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeinheitsheilungs-Gesetze als Abfindung rechtsverbindlich stipulirt worden sind, unterliegen jedoch einer solchen Verminderung nicht. Siehen dem verpflichteten Stellenbesitzer mehrere Berechtigte gegenüber, welche sich hiernach eine Verminderung ihrer Abfindung gefallen lassen müssen, so erfolgt die Verminderung nach Verhältnis der Größe der Abfindung. Der Reinertrag der Stelle wird in folgender Art ermittelt. Es wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden vier Prozent dieses Kaufwerthes mit dem Jahreswerth aller ablosbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar. Auf Mühlen-Grundstücke finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 64. Der nach §§. 60 und 61 oder §. 63 festgestellte Geldbetrag kann von dem hierzu Verpflichteten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrags an den Berechtigten abgelöst werden. Die Zahlung muß, im Mangel einer anderweiten Einigung, spätestens im Ausführungs-Termine erfolgen. Will der Verpflichtete eine solche Ablösung durch Kapitalzahlung nicht vornehmen, so erfolgt die Ablösung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der Rentenbanken.

§. 65. Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 64 bleibt derjenige Kanon oder Zins, welcher für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum in einem vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrage stipulirt worden ist. Ein solcher Kanon oder Zins kann nur auf Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Termnen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 66. Bei Ablösung der Reallasten findet fernerhin eine Ermäßigung der Abfindung wegen der pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern nicht statt. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern. Tit. IV des Ges. vom 21. April 1825, Nr. 938, Ges. 1825, S. 74. Tit. IV des Ges. von demselben Tage, Nr. 939, Ges. 1825, S. 9. Tit. IV des Ges. von demselben Tage, Nr. 940, Ges. 1825, S. 112. §. 2 des Ges. vom 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesizes zc. im Fürstenthum Siegen. Ges. 1840, S. 151. §. 1 des Ges. vom 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Großherzogthum Westfalen. Ges. 1840, S. 153. Ist bei einer Verwandlung in Rente oder bei einer Ablösung durch Kapital in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 127 der Ordnung vom 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten in demjenigen Landestheile, welche ehemals zum Königreich Westfalen zc. gehört haben (Ges. 1829, S. 65), des §. 131 der Ordnung vom 18. Juni 1840 wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westfalen (Ges. 1840, S. 156), und des §. 107 des Gesetzes vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals nassauischen Landestheilen (Ges. 1840, S. 195), bereits eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuern eingetreten, so können dergleichen Renten, so wie die Zinsen von solchen Abfindungskapitalen, auch wenn die Bedingungen des §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes vorhanden sind, dennoch nur in dem Falle nach Maßgabe des §. 64 des gegenwärtigen Gesetzes abgelöst werden, wenn der Rente oder dem Kapital derjenige Betrag wieder hinzugerechnet wird, welcher bei der Verwandlung oder Ablösung wegen der Grundsteuer in Abzug gebracht worden ist. Will sich der Verpflichtete dieses nicht gefallen lassen, so findet auf die vorgedachten Zinsen das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung, die vorgedachten Abfindungsrenten aber können in einem solchen Falle nur mit ihrem fünfzwanzigfachen Betrage durch Kapitalzahlung auf Antrag der Verpflichteten abgelöst werden. In Ansehung der Kündigung und der Abschlagszahlungen finden bei einer solchen Kapitalablösung die Vorschriften des §. 65 Anwendung. Die Rückstände müssen mit vier Prozent jährlich verzinst werden.

Titel XI.

Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorde.

§. 67. Zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorde (cf. §§. 10, 12, 21, 23 bis 25, 30, 56) werden von der Auseinandersetzungs-Behörde angemessene Distrikte bestimmt. Für jeden solchen Distrikt wird eine Kommission gebildet, welche aus mehreren, nach §. 68 zu erwählenden sachkundigen Eingeseffenen des Distrikts, und Einem Abgeordneten der Auseinandersetzungs-Behörde besteht. Diese Kommission macht, auf Grund der von ihr vorzunehmenden Ermittlungen, der Auseinandersetzungs-Behörde Vorschläge über die in dem Distrikte zu bildenden Preisbezirke, über die Normalpreise für jeden dieser Bezirke, so wie über die anzunehmenden Normal-Marktorde. Die Auseinandersetzungs-Behörde überreicht diese Vorschläge mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskulturfragen, welchem die definitive Festsetzung über alle jene Gegenstände obliegt.

§. 68. Bei der Wahl der aus den Distrikts-Eingeseffenen zu entnehmenden Mitglieder der Kommission ist nach folgenden Regeln zu verfahren: 1) die Zahl dieser Personen wird zur einen Hälfte von den verpflichteten Grundbesitzern, zur anderen Hälfte von den Berechtigten gewählt; 2) umfaßt der Distrikt nur Einen landrätthlichen Kreis, so wird in jeder Gemeinde desselben, unter Leitung des Gemeindevorstandes, von den Besitzern der mit Reallasten behafteten Grundstücke Ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner des Kreises werden alsdann von dem Kreisvorstande zusammenberufen, und unter dem Vor- sitze desselben erwählen die von ihnen Erschienenen, je nachdem die Auseinandersetzungs-Behörde es für erforderlich erachtet hat, Ein Mitglied oder Zwei für die Distrikts-Kommission. Die Berechtigten im Kreise dagegen erwählen, unter dem Vor- sitze des Kreisvorstandes, un-

mittelbar eine eben solche Zahl von Kommissions-Mitgliedern; 3) umfaßt der Distrikt mehrere landrätthliche Kreise, so wird in jedem derselben sowohl von Seiten der Verpflichteten, als der Berechtigten Ein Mitglied für die Kommission auf dem unter Nr. 2 bezeichneten Wege erwählt; 4) bei allen diesen Wahlen genügt zur Entscheidung die relative Stimmenmehrheit; 5) die Prüfung und Bestätigung der Wahlen gebührt der Auseinandersetzungs-Behörde; 6) auf diese Behörde geht auch das Recht zur Wahl der Kommissions-Mitglieder für diejenige Partei über, welche die Wahl verweigert oder sonst unterlassen hat.

§. 69. Von zehn zu zehn Jahren ist in dem §. 67 bezeichneten Wege eine Revision der festgestellten Normalpreise und Normal-Marktorde vorzunehmen.

§. 70. Die Mitglieder der Distrikts-Kommissionen erhalten Reise- und Sebrungskosten aus der Staatskasse. Die Distrikts-Eingeseffenen haben wegen der behufs der Wahl der Mitglieder der Distrikts-Kommissionen gemachten Reisen und sonstigen Auslagen keinen Anspruch auf Vergütung.

§. 71. In der Regel kommen die Markt- und Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem der zur Ablieferung der Abgabe oder der zur Leistung der Verpflichtung bestimmte Ort belegen ist. Ist dieser nicht bestimmt oder muß die Abgabe oder Leistung an verschiedenen Orten abgeliefert oder verrichtet werden, so kommen die Markt- oder Normalpreise desjenigen Bezirks zur Anwendung, in welchem das verpflichtete Grundstück belegen ist.

§. 72. Sollen in einzelnen Distrikten Abgaben und Leistungen, für deren Ablösung nach dem gegenwärtigen Gesetz Normalpreise festgesetzt werden sollen, gar nicht mehr oder doch nur in sehr geringem Umfang vorkommen, so kann mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten in solchen Distrikten die Festsetzung von Normalpreisen unterbleiben. Kommt es in solchen Distrikten auf eine Abschätzung an, so erfolgt dieselbe durch Schiedsrichter.

Dritter Abschnitt.

Regulirung der gutherrlich und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung.

§. 73. Die Vorschriften dieses dritten Abschnittes treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetzsammlung 1811, S. 281), so wie des Gesetzes vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen zc. (Ges. 1823, S. 49); sie finden daher nur Anwendung in denjenigen Landestheilen, in welchen das gedachte Edikt oder das gedachte Gesetz bisher gegolten haben.

§. 74. Der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder nach Maßgabe der §§. 626 u. ff. Titel 21. Th. I. Allg. Landrechts zur Kultur ausgethan oder mit Abgaben oder Diensten an die Guts herrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungrechte verliehen sind, daß im Fall der Besitzverlebung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte. Ein solches Herkommen ist in der Regel bei denjenigen Stellen anzunehmen, welche in den drei letzten Verlebungsfällen in dieser Art wieder besetzt worden sind. Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrung oder Dreschgärtnerstellen u. s. w., mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind. Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen einzelnen Grundstücke, so wie die den Haus- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke.

§. 75. Außer den im §. 74 bezeichneten Stellen sind auch regulirungsfähig: a) im Großherzogthum Posen, im kulm- und michelauischen Kreise und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten ohne Rücksicht darauf, ob sie der Guts herrschaft dienst- oder abgabenpflichtig sind, jedoch nur dann, wenn deren Besitzer in Steuer- oder sonstigen amtlichen Verzeichnissen, Urbaren, Prästationstabellen, in Verleibungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chlopski), oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-provinziell- oder ortsbäuerlichen Benennungen bezeichnet sind. Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutscher Sprache: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Kossäthen, Rothfassen, Gärtner, Dänniker, Kataner zc.; in polnischer Sprache: chlop, kmiec, okubnik, półrolnik, półownik, półlawnik, polsednik, chatnik, komornik, zagrod-

nik, chalupecký u. h) in der Provinz Preußen die auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen vererbten emphyteutischen Güter.

§. 76. Die Besitzer derjenigen Stellen, welche nach Einführung des Edikts vom 14. September 1811 oder nach Verkündung der Kabinetts-Ordre vom 6. Mai 1819 (Gesetz. 1819. S. 153) in den betreffenden Landestheilen neu gegründet worden sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthums-Verleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

§. 77. Der Anspruch auf Eigenthums-Verleihung steht demjenigen zu, der das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Recht besitzt. Es haben daher z. B. Interims-Wirthe oder diejenigen, welche die Stelle vom eigentlichen Wirthe gepachtet oder geliehen haben, keinen solchen Anspruch. Von demjenigen, welcher das Grundstück zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 (Gesetz. 1848. S. 276) aus eigenem Rechte besessen hat, wird vermuthet, daß er der rechtmäßige Besitzer sei. Bei den bisher nicht zu erblichen Rechten besessenen Stellen kann diese Vermuthung in Ansehung der aus der Zeit vor Verkündung des gedachten Gesetzes herrührenden Ansprüche nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 78. Ist zur Zeit der Besitz-Erledigung einer nach dem gegenwärtigen Gesetze noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, so hört die Verpflichtung der Guts herrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle auf, und die Guts herrschaft kann über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei verfügen.

§. 79. Alle diejenigen, welche auf Grund eines früheren oder des gegenwärtigen Gesetzes Ansprüche auf regulirungsfähige, von ihnen oder ihren Erblässern früher besessene Stellen, oder Entschädigungs-Ansprüche wegen deren Entziehung herleiten wollen, müssen diese Ansprüche bis zum 1. Januar 1852 bei der Auseinanderseßungs-Behörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anmelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt sein sollen. In der Provinz Posen, in den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten des kurlm- und mitchelauischen Kreises, so wie in dem Landgebiete der Stadt Thorn, verbleibt jedoch die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1846 (Gesetz. 1846. S. 219), wegen der schon mit dem 1. Januar 1849 eingetretenen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen in Kraft. Auf die im §. 2 des eben gedachten Gesetzes bezeichneten Stellen dagegen findet die oben bestimmte, mit dem 1. Januar 1852 eintretende Präklusion Anwendung.

§. 80. Von dem Zeitpunkte ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz Gesetzeskraft erlangt, wird in Ansehung aller nach demselben zu regulirenden Stellen, auch wenn deren Besitzer noch vor erfolgter Regulirung versterben, das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt, als wenn die Stellen selbst bereits Eigenthum dieser Besitzer gewesen wären.

§. 81. Bei der Regulirung kommen in Betracht: a) An Rechten der Guts herrschaft: 1) das Eigenthumsrecht, 2) die Hofwehr, 3) das Recht auf Dienste, Geld- oder Natural-Abgaben und Leistungen aller Art, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz ablösbar sind; b) an Rechten der Stellenbesitzer: 1) der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen, 2) die Verpflichtung der Guts herrschaft, den Stellenbesitzer, wenn derselbe unvermögend wird, bei den öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten, 3) die Verpflichtung der Guts herrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, 4) sämtliche nach dem gegenwärtigen Gesetze ablösbare Leistungen der Guts herrschaft.

§. 82. Bei der Frage über die zu der Stelle gehörigen Ländereien, so wie über die derselben gegen die Guts herrschaft zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen wird der zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 9. October 1848 (Gesetz. S. 276) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

§. 83. Ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhält a) der Stellenbesitzer das Eigenthumsrecht und die Hofwehr (§. 81 a. 1. und 2.); b) die Guts herrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen (§. 81 b. 1. und 2.).

§. 84. Der Werth der §. 81, Litt. b, Nr. 3 angegebenen Verpflichtung der Guts herrschaft zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude, so wie zur Verabfolgung von Bauholz, muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen abgeschätzt und in Ermangelung einer Vereinerung durch Schiedsrichter (§. 14) festgestellt werden.

§. 85. Der Jahreswerth der §. 81, b. 4 bezeichneten Verpflichtungen der Guts herrschaft, so wie der §. 81, a. 3 angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt und einschließlich des nach §. 84 festgestellten Betrags abgelöst. Die Vorschriften des §. 63, nach welchen der Stellenbesitzer jedenfalls zu fordern berechtigt ist, daß ihm ein Drittel des Reinertrags der Stelle frei bleibe, finden auch auf die nach dem vorliegenden Abschnitt zu regulirenden Stellen, jedoch mit der Modifikation Anwendung, daß hier der Berechtigte sich eine Verminderung seiner Abfindung auch in Ansehung der ihm gebührenden festen Geldabgaben gefallen lassen muß.

§. 86. In Ansehung der Grundgerechtigkeiten und anderer nach den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung abzulösenden Verhältnisse, bewendet es zwar (mit Ausnahme der §. 81 b. 3 gedachten Bauholz-Verpflichtung) bei der Bestimmung des §. 7. Es muß aber, wenn eine Regulirung anhängig wird, die Auseinanderseßung wegen jener Grundgerechtigkeiten und Verhältnisse nach den Vorschriften der Gemeintheilungs-Ordnung, und zwar von Amts wegen, erfolgen. Bei einer solchen Gemeintheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinanderseßungsplan gezogen und der Umlegung unterworfen werden.

§. 87. Das Eigenthumsrecht an der Stelle geht mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer über. Dieses Recht erstreckt sich auf die Stelle und deren Zubehör, zu welchem letzteren auch das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz zu rechnen ist. Die Ausführung der Regulirung ist von der nach §. 86 zu bewirkenden Auseinanderseßung unabhängig, und darf durch letztere nicht aufgehalten werden.

§. 88. Das Eigenthumsrecht des Stellenbesizers erstreckt sich auch auf die Fossilien, insofern solche nach den Landes- oder Provinzial-Gesetzen dem Eigentümer des Bodens zustehen. Die von der Guts herrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgedeckten Kalk- und Steinbrüche, Mergel- und Lehmgruben und Torfstiche verbleiben der Guts herrschaft; doch ist dieselbe verpflichtet, so lange sie diese Benutzung fortsetzt, den Stellenbesitzer für die ihm entgehende Benutzung der Bodenfläche zu entschädigen.

§. 89. Die Guts herrschaft behält die ausschließlich von ihr benutzten, auf den Grundstücken der Stelle befindlichen Gebäude, z. B. die zu Tagelöhner-Wohnungen benutzten. Sie ist aber verpflichtet, sich die Versehung dieser Gebäude auf ihren Grund und Boden gefallen zu lassen, wenn der Stellenbesitzer solche verlangt und die Kosten dazu herzugeben bereit ist. Eine gleiche Versehung, und zwar auf Kosten der Guts herrschaft, ist der Stellenbesitzer zu fordern berechtigt, wenn die Guts herrschaft einen Neubau dieser Gebäude vornehmen will. Die Baustelle fällt, wenn eine Versehung erfolgt, dem Stellenbesitzer unentgeltlich zu.

§. 90. Mit der Anbringung der Provokation auf Regulirung hört die Verpflichtung der Guts herrschaft auf, Verluste an der Hofwehr zu ersetzen. Dagegen dauern alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungs-Termine fort.

Viert e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten dürfen Lasten, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz aufleßbar sind, einem Grundstück von jetzt ab nicht auferlegt werden. Neu auferlegte feste Geldrenten ist der Verpflichtete, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen berechtigt, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt wird. Es kann jedoch auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag als der fünf- und zwanzigfache der Rente, nicht stipulirt werden. Vertragsmäßige, den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderlaufende Bestimmungen, sind wirkungslos, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

§. 92. Die Kündigung von Kapitalien, welche einem Grundstücke oder einer Berechtigung auferlegt werden, kann künftig nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden. Kapitalien, welche auf einem Grundstücke oder einer Berechtigung angelegt sind und bisher seitens des Schuldners unkündbar waren, können von jetzt ab, sobald dreißig Jahre seit ihrer Anlage verstrichen sind, mit einer sechsmonatlichen Frist seitens des Schuldners gekündigt werden.

§. 93. Bei Zerstückelung von Grundstücken müssen solche Reallasten, welche den Bestimmungen des §. 64 unterliegen, entweder durch Kapital oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden. Geschieht dieses nicht, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verpflichtet. Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64 nicht unterliegen (§§. 53 bis 55, 65, 66 und 91) verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke, nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen. Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Renten-Beträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitals-Zahlung seitens des Pflichtigen abgelöst werden. Der §. 2 des Edikts vom 14. September 1811, wegen Beförderung der Landes-Kultur, wird aufgehoben.

§. 94. Auf Ablösung oder auf Regulirung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete anzutragen befugt.

§. 95. Die Provokation auf Ablösung seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf

den Grundstücken desselben Gemeinde-Verbandes haften. Sind mit den Provokaten Grundbesitzer einer anderen Gemeinde zum Natural-Fruchtzins oder zu Diensten gemeinschaftlich verpflichtet, so muß der Berechtigte seine Provokation zugleich auch gegen die Grundbesitzer dieser Gemeinde hinsichtlich aller auf deren Grundstücken für ihn haftenden Reallasten richten. In denjenigen Landestheilen, in welchen der dritte Abschnitt des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar ist, muß, wenn der Berechtigte provokiert, der Antrag zugleich auf Ablösung und auf Regulierung in dem vorstehend gedachten Umfange gerichtet werden. Die Provokation auf Ablösung seitens des Verpflichteten muß sich stets auf sämtliche, seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken. Die Zurücknahme einer angebrachten Provokation ist unzulässig.

§. 96. In Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66 durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulierung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuern vorbehalten.

§. 97. Die Ablösbarkeit der Reallasten, so wie die Regulierungsfähigkeit der noch nicht zu Eigentum besessenen Stellen, ist ohne Rücksicht auf früher abgegebene Willens-Erklärungen, auf Verjährung oder früher ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

§. 98. Den bei einer Ablösung oder Regulierung Beteiligten bleibt es freigestellt, auch über eine andere Art der Auseinandersetzung, als die in den Abschnitten II. und III. bestimmte, sich zu vereinbaren. Insbesondere bleibt ihnen auch unbenommen, eine bestimmte Abfindung in Land ver gleichsweise festzusetzen.

§. 99. Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Es kann daher aus demselben in Beziehung auf die nach Abschnitt I. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen weder ein Einwand gegen Ansprüche auf Rückstände, noch ein Anspruch auf Rückforderung oder Entschädigung hergeleitet werden.

§. 100. Ist vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes in einer Auseinandersetzung-Sache die Ablösung oder Regulierung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen so weit gediehen, daß die Abfindung durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntnis, Anerkenniß des Auseinandersetzung-Planes oder sonst rechtsverbindlich bereits festgestellt ist, so kann hiergegen aus dem gegenwärtigen Gesetze kein Einwand hergeleitet werden. Dagegen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar. Ist aber in einer solchen Ablösung oder Regulierung ein Landtheilungsplan bereits ausgeführt, wenn auch noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, so kann solcher auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr angefochten, sondern der Ausgleichung wegen der nach diesem Gesetze zu berechnenden Abfindung nur in einer nach den Bestimmungen der Gemeintheilungs-Ordnung zu behandelnden Rente bewirkt werden.

§. 101. Die Bestimmungen des §. 95 finden auf alle noch anhängigen Regulierungen und Ablösungen Anwendung.

§. 102. Die Bestimmungen des §. 47 sind auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben anwendbar, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich festgestellt ist (§. 100).

§. 103. Der Anspruch auf die nach der Deklaration vom 29. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 154) zu gewährende höhere als die Normal-Entschädigung fällt fort, wenn diese höhere Entschädigung bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht schon durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntnis, Anerkennung des Auseinandersetzung-Plans oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist. Es bewendet in diesem Falle, sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten gegenüber, lediglich bei der festgestellten Normal-Entschädigung. Der Anspruch auf geringere als die Normal-Entschädigung wird nach den Vorschriften der bisherigen Gesetze erledigt; doch bleibt auch hierbei der Art. 68 der Deklaration vom 29. Mai 1816 außer Anwendung.

§. 104. Der Termin zur Ausführung der Auseinandersetzung wird, wenn die Interessenten sich über denselben nicht vereinigen, durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmt.

§. 105. Die Kosten der Regulierungen und Ablösungen, ausschließlich der Projekt-Kosten, sind zur einen Hälfte von den Berechtigten, zur anderen Hälfte von den Verpflichteten zu tragen. Mehrere Berechtigte oder mehrere Verpflichtete haben zu den sie betreffenden Kosten nach Verhältnis des Werths der abgelösten Reallasten und Gegenleistungen beizutragen.

§. 106. Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen.

§. 107. Außerdem behält es in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kosten, so wie des Kostenwessens in Auseinandersetzung-Sachen überhaupt, ferner in Ansehung der Rechte dritter Personen (z. B. der Realberechtigten und der Hypothekengläubiger), der Kompetenz und Wirk-

samkeit der Auseinandersetzung-Behörden und des Verfahrens in Auseinandersetzung-Sachen vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1 bezeichneten bisherigen Gesetze sein Bewenden, insoweit nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so wie des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken Abänderungen eingetreten sind.

§. 108. Mit dem Zeitpunkt der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Gesetz vom 9. Oktober 1848: „betreffend die Siftierung der Verhandlungen über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Abgaben, so wie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse“ (Gef. S. 1848. S. 276), in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. Ebenso kommen die Bestimmungen der durch §. 1 nicht aufgehobenen Gesetze, insoweit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, von dem gedachten Zeitpunkt an nicht ferner zur Anwendung.

§. 109. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes in dem Regierungsbezirk Stralsund wird der General-Kommission zu Stargard übertragen. Es kommen hierbei, in Beziehung auf das Verfahren, das Kostenwesen und die Rechte dritter Personen, dieselben gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem bisherigen Geschäfts-Bezirk der gedachten Behörde gelten.

Beglaubigt:

(L. S.)

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Manteuffel.

Deutsche Nationalversammlung.

Frankfurt, den 3. Mai.

Die Sitzung wird um 9½ Uhr eröffnet. Auf der Ministerbank: Ministerpräsident v. Gagern, Finanzminister v. Beckerath.

Der Vorsitzende verliest einen Dringlichkeitsantrag des Abg. Seypp: Die Nationalversammlung wolle endgültig beschließen: 1) die sämtlichen 29 deutschen Fürsten, welche durch ihre eingereichte Unterwerfung unter den nominellen Erbkaifer ihre Dhmacht und Entbehrlichkeit zur Genüge eingestanden und bereits factisch zu regieren aufgehört haben, sofort zu mediatisiren, ihre Länder an die Königreiche Sachsen, Hannover und Bayern gleichmäßig zu vertheilen, so, daß den vorhandenen Großmächten keine neue Gebietsverweiterung zukomme; (Heiterkeit.) 2) das Directorium als die zur Zeit einzig mögliche Form der Centralgewalt unter den übrigbleibenden Regenten aufzurichten, damit nicht die Directorialregierung durch die deutschen Fürsten octroyirt, und die Nationalversammlung daneben in ihrem Fortbestande gefährdet werde, oder (Heiterkeit.) 3) unverrichteter Dinge auseinanderzugehen und die Verantwortung der jetzigen Lage von der Majorität auf die Häupter derjenigen zu wälzen, welche durch die Verhegung zur Kaiserwahl ohne zuvörderst von der Annahme der Reichskrone sich versichert zu haben, die Nationalversammlung so furchtbar compromittirten und der rothen Republik Thür und Thore öffneten. Der Antrag geht an den Ausschuß.

Reichsministerpräsident von Gagern erhält hierauf das Wort: Die verfassunggebende Reichsversammlung hat am 26. vorigen Monats in ihrer 207. Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt: (Sind bekannt.) Die provisorische Centralgewalt hat zur Vollziehung dieser Beschlüsse Bevollmächtigte nach Berlin, München, Dresden und Hannover abgeordnet. Ich habe heute nur einen kurzen vorläufigen Bericht des Bevollmächtigten nach München und ein vertrauliches Schreiben des Bevollmächtigten nach Berlin erhalten. Diese Schreiben enthalten bis jetzt noch keinen Stoff, der mich veranlassen könnte, einen definitiven Bericht über die Auflage der Nationalversammlung an die Centralgewalt vorzulegen. Es ist jedoch in dem Schreiben des Bevollmächtigten nach Berlin angedeutet, daß am heutigen Tage wichtige Entschlüsse der preussischen Regierung bekannt gemacht werden würden. Der Inhalt ist mir nur im Allgemeinen angedeutet und ist der Art, daß das Ministerium Sie ersuchen muß, ihm Zeit zu geben, den Gegenstand in reife Erwägung zu ziehen, um darüber der hohen Versammlung weitere Vorlagen machen zu können. Ich bitte Sie daher auch im Namen des Ministeriums, die heutige Sitzung sobald als möglich zu schließen und auf einen der nächsten Tage eine neue anzuberaumen. Der Vorsitzende meldet hierauf, daß in Betreff der Auflösung der sächsischen Kammern mehrere Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Eisenstuck trug darauf an, die Auflösung der sächsischen Kammern als eine verderbliche Maßregel zu bezeichnen, und der Centralgewalt aufzugeben, das Land zum gesetzlichen Widerstande gegen diese Maßregel aufzufordern. Ähnliche Anträge auch in Bezug anderer deutscher Staaten stellten Rosmäßler, Zell und Hartmann aus Sachsen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Am 17. März d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr sind auf der Straße zwischen Döllnitz und Burgliebenau an der der Gemeinde Döllnitz gehörigen Anpflanzung 61 Stück Sauerfirschkäpfe von Frevlerhand abgeschnitten und umgebrochen worden, ohne daß bis jetzt der Thäter zu ermitteln gewesen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß meinem Antrage gemäß von Königl. Regierung auf die Entdeckung dieses Frevlers eine Prämie von

fünfzig Thalern

für denjenigen ausgesetzt ist, der den Thäter so bezeichnet, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Halle, den 30. April 1849.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassowitz.

Der Verein der Aerzte und Apotheker im Regierungsbezirk Merseburg versammelt sich am **10. Mai c. früh 10 Uhr** im **Thüringer Bahnhof zu Halle.**

Halle, den 5. Mai 1849.

Dr. Herzberg.

Heute Sonntag d. 6. Mai Tanzvergnügen und Gesellschaftstag, wozu ganz ergebenst einladet
Hübner,
auf dem Weinberg zu Beuchlitz.

Auf dem Wege nach dem Irrenhause ist eine Pferdebedeckung verloren worden. Der Finder wird gebeten, dieselbe Fleischer-gasse Nr. 1148 abzugeben.

Die Wehrmänner der 7. Bürgerwehr-Compagnie wollen sich nächsten Montag Abends 6¹/₂ Uhr möglichst vollständig mit Waffen und Binde im Apollgarten einstellen.
F. A. Nebert.

Eine Partie von 60 Stück zweijährigen Zuchtschafen, gesund und reichwollig, steht zum Verkauf auf dem Rittergute Bernsdorf bei Merseburg.

Concert

heute, Sonntag den 6. d. M., im Saale des Thüringer Bahnhofes von der Sängergesellschaft Pieter, Seitz, Müller, Weinlich.

Anfang 4 Uhr. Entrée 2¹/₂ Sgr.

Eine kleine Stube, hinten heraus, mit Meubles und Bett, ist sogleich billig zu vermieten Schulberg Nr. 101.

Bienen-Verein

in Westewitz den 10. Mai. D. B.

Große Auction von eleganten u. geringen Kleidungsstücken u. Mobilien.

Montag den 7. d. M. u. folg. Tage jedes Mal Nachmitt. 1¹/₂ Uhr sollen wegen Domicilveränderung des Kleider-Magazin-Inhabers Herrn Hartig, Leipzigerstraße Nr. 396 hier, **100** Stück div. feine, nach der neuesten Mode gearbeitete Röcke, Ueberzieher, Paletots, Leib-, Sommer- und Schlafröcke, **600** Paar Beinkleider von div. feinen u. geringen Sommer- u. Winterstoffen, **300** Stück div. Sammet-, Seiden-, Piqué- u. Tuch-Westen, ferner Sekretair, Sopha, Spiegel, Tische, Pulte, Stühle, Bettstellen, Betten, Haus- u. Wirthschaftsgeräthe meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.
F. H. Brandt,
Auct.-Commis. u. Taxator.

Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen und in Halle in der Schwetschke'schen Sort.-Buch. (C. E. M. Pfeffer) so wie in allen andern dortigen Buchhandlungen zu haben:

Geschichte der Preussischen Kammern.

Von

Ferdinand Fischer,

Abgeordneten zur ersten Kammer.

Erstes Heft. Thronrede. Geschäftsordnung. Adresse der ersten Kammer.

gr. 8. geh. 5 Sgr.

Der bei weitem größere Theil des Publikums kann die Kammer-Verhandlungen in den stenographischen Berichten nicht verfolgen, die Zeitungsberichte aber gewähren nur ein höchst ungenügendes Bild der Debatten. Das obige Werk will daher einen objektiv und unparteiisch geschriebenen geschichtlichen Ueberblick derselben gewähren, der — indem er alles Unwesentliche bei Seite läßt, das Gleichartige zusammenstellt, die Gründe und Motive der verschiedenen Ansichten und Parteien aber ausführlich darlegt, wichtige für die Abstimmung entscheidende Reden wörtlich mittheilt, — den Leser in den Stand setzt, das wahrhaft historische festzuhalten und sich ein selbstständiges Urtheil über die behandelten Fragen zu bilden. — Für Abgeordnete selbst wird es ein brauchbares Handbuch zum leichten Ueberblick der Verhandlungen sein. Ausführliche Prospekte sind in allen Buchhandlungen zu haben. Das 2te Heft, enthaltend: Die Adress-Debatte der 2ten Kammer, folgt in kurzer Frist.
Berlin, den 26. April 1849.
Duncker & Humblot.

Ein junger Maler, der sich einige Zeit hier aufhalten wird, erbietet sich, Portraits zu zeichnen und in jeder Art zu malen. Wohnung: Gasthof zur Stadt Wien, Nr. 7.

Auf dem Rittergute Dues stehen drei fette Kühe zum Verkauf.

Paradies-Garten.

Von Dienstag den 8. d. ab findet regelmäßig alle Dienstage Concert statt. Anfang 6 Uhr.
Stadtmusicchor.

Gute starke Kummelpflanzen verkauft
Ziemann in Gorsleben.

Zuckerrübenkern, sowie 15 Schock Stroh, ²/₃ langes Roggen- und ¹/₂ Ger- und Haferstroh, verkauft
Plier in Quillschöna.

Fr. Lange, geprüfter und selbst an Brüchen leidender Bandagist, gr. Ulrichs-str. Nr. 66, empfiehlt Bandagen jeder Art.

Das Bad auf der Lucke ist eröffnet.
Nacke.

Maitrauf

täglich frisch von reinem Moselwein verkaufe auch in diesem Jahre à Bout. 7¹/₂ Sgr.

Friedr. Kühl.

1846r Moselwein,

à Bout. 7¹/₂ Sgr kann bestens empfohlen

Friedr. Kühl.

Zweite Compagnie.

Montag, den 7. d. M., Abends 6¹/₂ Uhr Gewehr-Revision im Residenzhofe, und müssen alle Gewehre zur Stelle sein.
Politz.

Eine perfekte Köchin sucht sogleich Frau Hartmann, Leipziger Thor Nr. 1595.

Seegras

in gepressten Ballen, schön trocken und frei von Staub und Sand, empfangen und empfehlen am billigsten

C. F. Mitreuter & Co.

Beng. Reis

haben wiederum ein Pöstchen heranbekommen in vorzüglicher Qualität; wir offeriren von demselben

13 \mathcal{H} für 1 $\mathcal{R}\rho$,
à \mathcal{H} 2 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{S}\mathcal{g}$,

ergebenst.

Von reinen indischen

Zuckern,

Stettiner Fabrikate, empfangen ein Partiechen und empfehlen in Broden und als Farine den geehrten Consumenten und versprechen billigste Notirung.

Chocoladen- und Cacao-Fabrikate, aus der bekannten Fabrik von Jordan & Timaeus in Dresden halten stets vorräthig und verkaufen dieselben zum Fabrikpreise.

Unser vollständig assortirtes

Cigarrenlager

empfehlen wir geneigter Berücksichtigung; es bietet eine vollständige Auswahl **importirter Hamburger u. Bremer Cigarren**, die wir den Herren Rauchern als etwas Schönes empfehlen können. Unser Lager von reinem **Pfälzer Fabrikate** in nobler Verpackung und völlig abgelagert empfehlen wir zu sehr billigen Preisen, und machen Restaurateurs und Händler darauf aufmerksam.

Frische Citronensäure offeriren wir billigst.

Kleesaamen, roth, so wie **Zuckerrübenkerne**, roth und weiss, in neuer bester Qualität, verkaufen unter Garantie für Güte am billigsten

C. F. Mitreuter & Co.,

Ober-Leipziger Strasse Nr. 1649.

In der **Schwetschkischen Sort.-Buch.** (Pfeffer) in Halle ist zu haben:

Predigt des Pastor Große über **Jerem. Cap. 7. V. 23**, gehalten den 18. März 1849 in der Schloßkirche zu Bernburg. Zum Besten der Wittwen und Waisen der am 16. März 1849 Gebliebenen.
8. geb. Preis 2 $\frac{1}{2}$ $\mathcal{S}\mathcal{g}$.

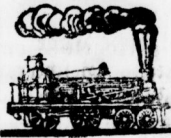
Mittwoch, den 9. Mai, **Singverein** in **Niemberg**.

Anzeige.

Der **Wahlverein** hat in seiner Sitzung vom 4. Mai beschlossen, sich fortan **Deutscher Verein** zu nennen. Seine nächste Sitzung findet Montag den 7. Mai im Saale des Rathskellers Statt.

Halle, den 5. Mai 1849.

Der Vorstand.



Bekanntmachung.

Eine Aenderung in dem Fahrplan der Magdeburg-Leipziger Bahn hat, um den dadurch verlorenen Anschluß von Leipzig nach Eisenach wieder zu gewinnen, nachstehende Abänderungen in unserem Fahrplan vom 20. April c. nöthig gemacht, die mit dem 8. Mai ins Leben treten.

- 1) Der 1ste Zug verläßt Halle um 6 Uhr Morgens, ist Güterzug, geht nur bis Erfurt und kommt dort 10 $\frac{1}{2}$ Uhr an.
- 2) Der 2te Zug fährt in Halle **Punkt 9** Uhr ab, ist Eilzug und trifft präcis 2 $\frac{1}{4}$ Uhr zum Anschluß an die Courierpost nach Frankfurt a/M. in Eisenach ein.
- 3) Der Morgenzug von Weimar geht statt 5 Uhr erst 5 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Eisenach ab. Der Anschluß von Leipzig her in Halle ist also ebenso für den ersten Personenzug, der um 7 $\frac{1}{4}$ Uhr dort ankommt, als für den Güterzug, der um 8 $\frac{3}{4}$ Uhr eintrifft, gegeben.

Das Weitere besagen die Anschläge auf unseren Bahnhöfen.
Erfurt, den 4. Mai 1849.

Die Direction der **Thüringischen Eisenbahngesellschaft**.

Germania,

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Diese Gesellschaft ist auf Gegenseitigkeit und ungehemmte Selbstverwaltung gegründet. — Sie hat mit der im Jahr 1847 durch Ministerial-Rescript vom 10. Mai landespolizeilich bestätigten **Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnerereien zu Berlin**, bei völlig gesonderter Buch- und Kassensführung, eine gemeinschaftliche Direction und Verwaltung, und trägt zu den **allgemeinen, beide Gesellschaften** betreffenden Verwaltungs- und Betriebskosten im Verhältniß des versicherten Kapitals bei. — Die hierdurch bedingte Billigkeit der Verwaltung, die Beschränkung der Nachschuß-Verbindlichkeit auf die **einfache Prämie**, und die mäßigen Sätze des Tarifs, nämlich:

- | | |
|----------------------------------|-------------------------|
| a) für Halm- und Hülsenfrüchte . | 3/4 $\mathcal{R}\rho$, |
| b) = Del- und Handelsgewächse . | 1 = |
| c) = Taback | 4 = |

von jedem Hundert der Versicherungssumme, empfehlen den Herren Landwirthen diese Gesellschaft zur Versicherung aller Gattungen von Feldfrüchten.

Der Unterzeichnete, bei welchem die Statuten gratis ausgegeben werden, nimmt Anmeldungen bis zu 100 $\mathcal{R}\rho$ herab an, und fertigt die Versicherungs-Formulare und Policen **sofort** aus.

Halle a/S., am 6. Mai 1849.

General-Agent für die Provinz Sachsen.

Franz Laage (Firma: **Ferd. Schrader & Comp.**, kl. Berlin Nr. 416), bevollmächtigter Agent für **Ed. Schon** in Bremen.

Auswanderern nach Amerika dient zur Nachricht, daß ich ermächtigt bin, **ungeachtet** der Blockade Schiffscontracte zu den **billigsten** Preisen abzuschließen und für die **sichere, ungefährdete** und **prompte** Beförderung mit neutralen Schiffen einstehe.

Bekanntmachung.

Es stehen 50 Stück Schaaf Zuchtvieh von allen Sorten in bestem Zustande, vorzüglich wollreich, mit oder ohne Wolle, in Ober-Deutschenthal zu verkaufen. Reflektirende haben sich beim Huthmann Wendler zu melden.

Die Erneuerung der Loose zur 4ten Klasse 99ster Lotterie muß bis zum 19. d. M. geschehen, worauf ich die Interessenten hierdurch aufmerksam mache. Kauflose sind noch zu haben. —

Der Königl. Lotterie-Einnehmer
Lehmann in Halle a/S.

Badeanzeige.

Vom 15. d. M. ab wird von den unterzeichneten Halloren sowohl die ehemalige Militair-Schwimm-Anstalt, als auch der öffentliche Badeplatz hinter der goldenen Egge eröffnet und Schwimmunterricht nach der neuesten Methode erteilt.
Chr. Zeller. Chr. Bandermann.
D. Moritz. U. Bandermann.

Tivoli-Theater in Halle.

Sonntag den 6. Mai von Nachmittags 2 Uhr ab werden die festen Plätze an die geehrten Abonnenten auf dem Platze des Tivoli-Theaters vergeben.

Donnerstag den 17. Mai findet bei günstiger Witterung die erste Vorstellung statt.
E. Bredow.

Von jetzt an wird in meiner Brauerei jeden Montag und Donnerstag Breihahn und jeden Dienstag, Freitag und Sonnabend Braun-Bier verkauft.

Wilhelm Rauchfuß,
kleiner Berlin Nr. 415.

Anerbieten.

Ein norddeutsches Handlungshaus sucht Agenten, welche eine ausgebreitete Bekanntheit besitzen, um für ein courantes und lucratives Geschäft, das an allen Orten betrieben werden kann, zu wirken — unter sehr vortheilhaften Bedingungen; es wird mehr auf Rechtlichkeit und Promptheit gesehen als auf kaufmännische Kenntnisse. Reflectirende Belieben gefällt ihre Adresse mit genauer Angabe des Wohnortes frankirt und mit G. H. bezeichnet in der Expedition dieses Blattes einzureichen.

Dem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich hierdurch ergebenst bekannt, daß mit der am 8. Mai stattfindenden Eröffnung des Bades Wittekind auch wieder die table d'hôte beginnt, nebenbei aber auch täglich à la carte gespeist werden kann. Außer der täglichen Morgen-Musik von 6 bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr sind die feststehenden Concerttage im Bade Sonntag, Mittwoch und Freitag, an welchen Nachmittagen auch die neu angelegte Fontaine springen wird.

G. Lüttig,
Restaurateur des Bades Wittekind
bei Siebichenstein.

Gasthofs-Verkauf.

Ein Gasthof bei Leipzig mit mehreren Realrechten und 60 Areal guten Feldern, Wiesen und Holz, an frequenter Lage, soll mit wenig Anzahlung verkauft werden. Nähere Auskunft pr. Adr. N. N. poste restante franco Leipzig.

Für einen mit den nöthigen Schulkenntnissen versehenen jungen Mann wird in der Apotheke des Waisenhauses die Stelle eines Lehrlings offen. Das Nähere theilt mit
Hornemann.

Auf dem Rittergute der Rothehof bei Schloßheldrungen sollen

den 5. Juni d. J. und folgende Tage einige Kutschwagen, Schlitten, Geschirr, Meubles, Hausgeräthe, Wäsche, Federbetten, Kopshaarmatrasen, Kleidungsstücke und verschiedene andere Gegenstände öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden und besagen die am Versteigerungsorte zu erhaltenden diesfalligen Kataloge das Nähere.

Adelheid Mehler.

Turnverein.

Montag, den 7. Mai, Abends 7 Uhr Versammlung im Turnlokal zur Bestimmung der Turnstunden.

Dieter. Keilhaf. Hassel. Lindner.

Das Neueste in Spazierstöcken
in reichhaltiger Auswahl empfiehlt

F. C. Spieß
in der alten Post.

Cigarrenpfeifen und Spitzen
von Cocus, echtem Weichsel, Bernsteinspitzen mit Meerschäum und diverse andere neue Sorten empfiehlt billigst

F. C. Spieß
in der alten Post.

Mühlen-Verkauf.

Die dem Mühlenbesitzer G. Hahnenmann in Groß-Paschleben bei Cöthen zugehörige, nahe beim Dorfe belegene Windmühle, welche nicht lange erst neu erbaut ist, mit 2 Mahlgängen, einem deutschen und einem Cylindergang, Wohnhaus und Wirthschaftsgebäuden, 1 $\frac{1}{2}$ Morgen Garten, 1 Morgen Wiese, $\frac{3}{4}$ Morgen 2 Ackerflecke, 6 Morgen Acker u. s. w. bin ich beauftragt, öffentlich meistbietend zu verkaufen, und habe hierzu Termin auf

Sonntag den 13. Mai d. J.

Nachmittags um 3 Uhr im Gasthose zu Groß-Paschleben

anberaumt, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade. Die Bedingungen liegen im Termine selbst, so wie in meiner Wohnung in Cöthen, Neumarkt Nr. 623a, zur gefälligen Einsicht bereit.

Noch wird bemerkt, daß bedeutende Holznutzungen bei dem Grundstücke sind.
Cöthen, den 1. Mai 1849.

F. Wendler, Geschäfts-Agent.

So eben empfangen aus Hamburg
geräucherte Kalbsfeulen von 30 bis 40 U schwer, desgl. einen sehr starken Transport Rauchfleisch in ganz vorzüglicher Waare, beides halte ich stets roh und abgekocht. Von der Schönheit dieser Waare mache ich ein hochgeehrtestes Publikum aufmerksam.

F. Eppner.

Die ersten Stralsunder Bratheringe empfangen
F. Eppner.

Marinirten Lachs empfiehlt

F. Eppner.

Eine Partie Stickmuster zu sehr billigen Preisen empfiehlt

H. W. Schmidt,
Rannische Straße Nr. 497.

Brennholz-Auction.

Sonntag, den 13. Mai, Nachmittags 1 Uhr sollen bei Domniz am Pflinganger mehrere Weiden, Rüstern, Pappeln und Ebern meistbietend verkauft werden.
Werner und Gebhardt.

Echte Astrachan-Schoten-Erbesen, schönste Catharinen-Pflaumen, sehr süße böhmische Pflaumen, Braunschweiger Mumme, bairisches Lagerbier und bairischen Malzzucker empfiehlt billigst
Carl Brodtkorb.

Auf dem Rittergute Großkaina bei Merseburg stehen 2 sehr schöne fette Ochsen zum Verkauf.

Familien-Nachrichten.**Entbindungs-Anzeige.**

Die heute Morgen gegen neun Uhr erfolgte schnelle und glückliche Niederkunft meiner geliebten Frau Amalie, geborne Schlemmer, von einem gesunden Töchterlein zeige ich hierdurch entfernten Freunden und Bekannten ergebenst an.

Beesenlaublingen, den 3. Mai 1849.
Gottlob Schwen, Past. subst.

Todes-Anzeige.

Gestern starb nach langen und schweren Leiden sanft und gottergeben unser theurer Gatte und Vater, der Prediger zu Obhausen-Petri, F. W. Faber, im 61. Lebensjahre. Diese schmerzliche Kunde hierdurch allen Freunden und Verwandten, mit der Bitte um silles Beileid, von den tiefgebeugten Hinterbliebenen: Philippine, verw. Faber, als Gattin, Antonie Faber, als einzige Tochter. Obhausen-Petri, d. 4. Mai 1849.